

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2021
und des Lageberichts 2021

des

**Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin,
Genthin**

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	3
3. Grundsätzliche Feststellungen	9
3.1 Lage des Zweckverbandes	9
3.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung	9
4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	11
4.1 Gegenstand der Prüfung	11
4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	12
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	15
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	15
5.1.2 Jahresabschluss	16
5.1.3 Lagebericht	17
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
5.2.2 Bewertungsgrundlagen	18
5.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	19
6. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	20
7. Zusammenfassende Beurteilung	20
8. Schlussbemerkung	20

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2021	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2021	Anlage 3
Lagebericht zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 5
Prüfung nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2021	Anlage 6
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	Anlage 7
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 8/Seite 1
Wirtschaftliche Verhältnisse	Anlage 8/Seite 4
	Anlage 8/Seite 4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 9

Leseexemplar

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land erteilte uns mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 des

**Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin,
Genthin**

(im Folgenden auch "Verband" oder "Zweckverband" genannt)

unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 nach den berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen.

Die Beauftragung erfolgte aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 8. Dezember 2021.

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, auf dessen Wirtschaftsführung gemäß § 17 der Verbandssatzung die Vorschriften für Eigenbetriebe entsprechend anzuwenden sind. Aus § 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 142 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erwächst die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 6.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen.

Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten August bis Oktober 2022 in den Geschäftsräumen des Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin und in unseren Büroräumen durchgeführt und am 21. Oktober 2022 beendet.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 21. Oktober 2022 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2021, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3) sowie den Lagebericht (Anlage 4) beigefügt. Weiterhin haben wir die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes als Anlage 7 beigefügt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 8 dargestellt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F.) erstellt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW) erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 9 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der vorliegende Prüfbericht richtet sich an den Verband.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 21. Oktober 2022 dem als Anlage 1-3 beigefügten Jahresabschluss der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin, Genthin, zum 31. Dezember 2021 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 142 KVG LSA

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß § 142 KVG LSA haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Berlin, den 21. Oktober 2022

Hamann & Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Tanja Begemann
Wirtschaftsprüferin"

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Lage des Zweckverbandes

3.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Zweckverbandes im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die Geschäftsführung Stellung.

Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der zukünftigen Entwicklung des Zweckverbandes unter Berücksichtigung des Lageberichtes ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Zweckverbandes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Geschäftsverlauf und Lage des Verbandes

- Zum Geschäftsverlauf führt der gesetzliche Vertreter aus, dass die Trinkwassermenge leicht von 1.244 Tm³ auf 1.220 Tm³ gesunken ist. Damit einhergehend sanken die Einnahmen aus den Mengengebühren leicht. Dieses ist insbesondere auf einen Mengenrückgang im Chemiapark zurückzuführen.
- Dementsprechend sank auch die zu entsorgende Schmutzwassermenge leicht von 945 Tm³ auf 941 Tm³, und damit die Einnahmen aus zentralen Mengengebühren.
- Die Vermögenslage ist weiterhin durch das Anlagevermögen gekennzeichnet, welches aufgrund der Investitionen mit TEUR 1.084 weiterhin durch die Abschreibungen von TEUR 2.229 geprägt ist. Die betriebswirtschaftliche Eigenkapitalquote (Eigenkapital einschließlich Sonderposten und Ertragszuschüsse) beträgt 90,6 % (Vorjahr 90,0 %).
- Das Jahresergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 75 verschlechtert. Dieses ist insbesondere auf die Minderung der Umsatzerlöse und der sonstigen betrieblichen Erträge zurückzuführen.
- Die Liquidität des Zweckverbandes war das gesamte Berichtsjahr gesichert. Der bestehende Kontokorrentkredit wurde nicht in Anspruch genommen.

- Chancen sieht der Zweckverband in der weiteren Durchsetzung des Anschluss- und Benutzerzwangs sowie die Erhöhung des Anschlussgrade im Verbandsgebiet.
- Die Auswirkungen des Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine wird, so die Betriebsleitung, nur leichte wirtschaftliche Auswirkungen auf den Zweckverband haben.
- Für das Jahr 2022 werden keine bestandsgefährdenden oder entwicklungsbeeinträchtigenden Risiken befürchtet und es wird ein positives Ergebnis erwartet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Verbandes und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht im Wesentlichen für zutreffend.

Leseexemplar

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Ergebnis von der Lage des Zweckverbandes vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen und die ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder auf den Lagebericht ergeben.

Unserer Prüfungsauftrag ist entsprechend § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert worden.

Gemäß § 142 Absatz 1 KVG LSA erstreckt sich unsere Prüfung auf:

1. die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen,
2. die Ordnungsmäßigkeit der Verbandsgeschäftsführung sowie die wirtschaftliche Führung des Unternehmens,
3. die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des Verbandes,
4. verlustbringende Geschäfte und Ursachen der Verluste,
5. die Ursachen eines in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Unsere Jahresabschlussprüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Verbandes, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen. In Anbetracht der überschaubaren Größe des Zweckverbandes und der Übersichtlichkeit seiner Verfahrensabläufe haben wir im vorliegenden Fall im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt. Dabei haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt bzw. erwähnenswerte Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Vollständigkeit, Ansatz und Bewertung der Posten
 - Anlagevermögen und Sonderposten,
 - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 - Rückstellungen.

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die zukunftsbezogenen Angaben im Lagebericht.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen in Stichproben überzeugt. Auf die Einholung von Saldenbestätigungen für die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde aufgrund der besonderen Struktur verzichtet

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt.

An der körperlichen Bestandsaufnahme der haben wir aufgrund der absoluten und relativen Größe des Posten nicht teilgenommen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses in einer von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 21. Oktober 2022 schriftlich bestätigt. Die Geschäftsleitung hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Verbandes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.

Leseexemplar

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von MS Dynamics 365 Business Central Newsystem Version 7 von Axian Infoma GmbH durchgeführt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit, der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten, ist gewährleistet.

Wirtschaftsplan

Gemäß § 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat die Verbandsversammlung am 8. Dezember 2021 den Wirtschaftsplan 2022 beschlossen.

Kostenrechnung

Der Zweckverband hat eine Kostenrechnung eingerichtet.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Verbandssatzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt 2. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

5.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der eureos GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 5. Oktober 2021 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020; er wurde von der Versammlung mit Beschluss vom 8. Dezember 2021 unverändert festgestellt.

Es handelt sich für uns um eine Erstprüfung, bei der wir den IDW PS 205 zur Prüfung von Eröffnungsbilanzwerten im Rahmen der Erstprüfungen entsprechend beachtet haben

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Es wurde das Gliederungsschema nach der Formblattverordnung der Eigenbetriebsverordnung entsprechend dem Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 24. August 2017 beachtet, so dass das Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung nicht den Vorschriften des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) entspricht.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

5.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens.

Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt (IDW PS 350, DRS 20) und die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind. Die Angaben nach § 289 II HGB sind vollständig und zutreffend.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Der Lagebericht war in die Gesamtschau, der durch die Rechnungslegungsgrundsätze bestimmten Darstellung der wirtschaftlichen Lage, nicht einzubeziehen; die von diesen Grundsätzen unabhängigen Darstellungen im Lagebericht konnten daher die erforderlichen Aussagen im Jahresabschluss nicht ersetzen. Unsere Feststellungen zur Prüfung des Lageberichts waren gesondert zu treffen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nehmen wir in diesen Prüfungsbericht weitere Erläuterungen auf, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, weil die Gesamtaussage „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst wird.

Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehen wir nachstehend im Einzelnen ein auf:

- die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Halbsatz HGB),
- den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses Einfluss haben (§ 321 Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz HGB); zu den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen gehören insbesondere Änderungen bei der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

5.2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Wertbestimmende Faktoren ergeben durch Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenständen und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Parameter sind in der Regel durch Marktpreise oder allgemein akzeptierte Standardwerte objektivierte Faktoren, während Annahmen über künftige Entwicklungen subjektive Faktoren der Wertbestimmung sind, deren Festlegung unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsgrundsätze im Ermessen der gesetzlichen Vertretung liegt.

Ermessensspielräume beruhen auf unsicheren Erwartungen bei der Bestimmung von Schätzgrößen und den diesen zugrunde gelegten Annahmen. Daraus resultiert bei vielen Posten eine Bandbreite zulässiger Wertansätze.

Eine Änderung bei der Ausnutzung der Ermessensspielräume ergab sich nicht. Dabei ist festzustellen, dass die Ermessensspielräume, dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht folgend, ausgeschöpft wurden.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertretung obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

5.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

Lesee exemplar

6. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Verbandsatzung und der Geschäftsordnung für die Verbadgeschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 6 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Hinsichtlich der Prüfung der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist festzustellen, dass diese zu Beanstandungen keinen Anlass geben.

7. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

8. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Genthin, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Der Prüfbericht wird gem. § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Berlin, den 21. Oktober 2022

Hamann & Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Tanja Begemann
Wirtschaftsprüferin

Leseexemplar

Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2021

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin, Genthin

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	31.12.2021 Euro	31.12.2020 Euro		Euro	31.12.2021 Euro	31.12.2020 Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapitalrücklage		10.011.618,43	10.011.618,43
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		231.530,10	253.182,10	II. Gewinnrücklagen			
II. Sachanlagen				Zweckgebundene Rücklage		24.413.582,76	24.413.582,76
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.459.499,51		1.536.465,19	III. Gewinnvortrag		5.883.346,89	6.029.833,39
2. Gewinnungs-, Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	31.953.579,07		32.852.520,00	IV. Jahresverlust		221.243,94-	146.486,50-
3. Verteilungsanlagen	10.428.932,67		10.562.655,11	B. Sonderposten für verrechenbare Abwasserabgabe		1.301.685,36	1.419.209,68
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	744.411,44		809.856,44	C. Empfangene Ertragszuschüsse		2.697.182,32	2.893.235,57
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>1.553.404,26</u>	46.139.826,95	1.505.150,83	D. Rückstellungen			
III. Finanzanlagen				1. Steuerrückstellungen	0,00		0,00
sonstige Ausleihungen		3.440,94	3.440,94	2. sonstige Rückstellungen	<u>335.528,97</u>	335.528,97	384.102,40
B. Umlaufvermögen				E. Verbindlichkeiten			
I. Vorräte				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.022.825,21		3.487.872,18
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		104.451,87	99.499,55	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	803.290,47		654.245,11
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>393.594,73</u>	4.219.710,41	407.062,48
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	686.074,21		596.770,74				
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>176.422,02</u>	862.496,23	143.231,37				
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.293.701,65	1.185.685,46				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		5.963,46	5.817,77				
		<u>48.641.411,20</u>	<u>49.554.275,50</u>			<u>48.641.411,20</u>	<u>49.554.275,50</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin, Genthin

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		7.229.870,76	7.301.495,35
2. andere aktivierte Eigenleistungen		1.426,24	1.158,82
3. sonstige betriebliche Erträge		166.809,55	225.972,36
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	608.484,17		600.457,81
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.940.219,83</u>	2.548.704,00	<u>1.976.190,22</u>
			2.576.648,03
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.848.898,56		1.847.103,98
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>446.560,50</u>	2.295.459,06	<u>403.049,83</u>
			2.250.153,81
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.229.196,79	2.259.681,79
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		481.404,66	512.022,50
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		224,62	5.925,50
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		28.369,79	34.654,61
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		184.803,13-	98.608,71-
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	28.101,84		39.199,68
12. sonstige Steuern	<u>8.338,97</u>	36.440,81	<u>8.678,11</u>
			47.877,79
13. Jahresverlust		221.243,94	146.486,50

Anhang für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin

I. Allgemeine Informationen

Mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 12. Dezember 1990 durch Vertreter von 19 Gemeinden des Landkreises Genthin wurde ein Zweckverband mit dem Namen Trink- und Abwasserverband Genthin des Landkreises Genthin gegründet, der mit Beschluss vom 30. März 1992 in Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin (TAV Genthin) umbenannt worden ist. Der Verband hat zum Jahresbeginn 1991 seine Tätigkeit aufgenommen. Seit Beginn des Jahres 1994 nimmt der Verband die satzungsmäßigen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet wahr.

Nach Abschluss der Gemeindegebietsreform zum 01.09.2010 und mit der Eingemeindung des Ortes Schopisdorf zur Stadt Genthin mit Wirkung vom 01.07.2012 hat der TAV Genthin 4 Verbandsmitglieder. Das sind die Stadt Genthin, die Gemeinde Elbe-Parey, die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow und die Stadt Möckern mit den entsprechenden Ortsteilen.

In Bezug auf den § 16 (2) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wurde im § 3 (2) der Zweckverbandssatzung bestimmt, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe für den TAV Genthin entsprechend gelten. Für den Jahresabschluss sind somit nach § 15 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) maßgebend. Ergänzend zu diesen Vorschriften kamen die Formblätter für das Land Sachsen-Anhalt zur Anwendung.

Das Gliederungsschema der Bilanz ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Es wurden keine Bilanzpositionen hinzugefügt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung ist das Gesamtkostenverfahren gewählt worden. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den Formblättern gemäß Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung – EigBVO).

Der Jahresabschluss wurde unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmensarbeit aufgestellt.

II. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Anlagengegenstände sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten zuzüglich Nebenkosten und unter Berücksichtigung von Skonti und Rabatten abzüglich der Abschreibungen bewertet. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Abwasserbereich umfassen zudem die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Das Anlagevermögen enthält auch unentgeltlich von der MAWAG mbH i. L. übernommene Anlagengegenstände ohne Buchwert.

Die Abschreibungen wurden nach der linearen Methode gebildet. Der Abschreibungszeitraum entspricht der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter. Seit dem 1. Januar 2018 werden Vermögensgegenstände bis 250,00 € sofort abgeschrieben und darüber hinaus bis 1.000,00 € in einem Sammelposten eingestellt und über 5 Jahre abgeschrieben.

Die Finanzanlagen betreffen den Klärschlamm-Erschädigungsfonds. Im Jahr 2021 gibt es keine Veränderung.

Die Vorräte (Lagermaterial) sind unter der Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mit dem durchschnittlichen Einkaufspreis bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen zur Berücksichtigung von Forderungsausfällen Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 115,2 T€ (Vorjahr 114,6 T€).

Die flüssigen Mittel wurden zum Nominalwert angesetzt.

Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die erst zu einer bestimmten Zeit nach diesem Tag Aufwand darstellen, werden als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Das Eigenkapital ist zu Nennwerten angesetzt.

Die zweckgebundenen Rücklagen betreffen Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand zur Projektförderung für die Jahre 1991 bis 1993 sowie ab 1997. Die Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand für die Jahre 1994 bis 1996 wurden bis zum 31.12.2005 unter dem „Sonderposten zum Anlagevermögen“ ausgewiesen. Im Jahr 2006 erfolgte eine Umbuchung in die zweckgebundenen Rücklagen (Fördermittel Wasser [Sachkonto 253000] und Fördermittel Abwasser [Sachkonto 254000]). Im Jahr 2021 gab es keinen Zugang.

Der Sonderposten „verrechenbare Abwasserabgabe“ enthält die nach dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt festgesetzte und verrechnete Abwasserabgabe. Die Abwasserabgabe wird als Investitionszuschuss über die durchschnittliche Nutzungsdauer des hiermit finanzierten Anlagevermögens ertragswirksam aufgelöst. Im Jahr 2021 gab es keinen Zugang.

Die auf der Grundlage der Wassergebührensatzung erhobenen Kostenerstattungen für Trinkwasserhausanschlüsse sowie die auf der Grundlage der Abwasserbeitragsatzung festgesetzten Abwasserbeiträge (Herstellungsbeitrag I und Herstellungsbeitrag II) und Kostenerstattungen für Abwasserhausanschlüsse sind als empfangene Ertragszuschüsse ausgewiesen.

Die passivierten empfangenen Ertragszuschüsse werden im Bereich der Trinkwasserversorgung bei Zugängen bis 2002 sowie im Abwasserbereich jährlich mit 5 % des Ursprungswertes, die Zugänge mit dem halben Jahressatz, ergebniswirksam aufgelöst. Die Auflösung der ab 2003 von den Anschlussnehmern gezahlten Ertragszuschüsse für Trinkwasserhausanschlüsse erfolgt nach Maßgabe der Abschreibungsmethode und durchschnittlichen Nutzungsdauer der betreffenden Wirtschaftsgüter in Höhe von 2,5 % p.a. (im Jahr des Zugangs 1,25 %).

Die Steuer- und sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst. Die gebildeten Rückstellungen berücksichtigen die erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert. Für die Verbindlichkeiten sind keine Sicherheiten bestellt.

Latente Steuern beruhen auf temporären Unterschieden zwischen den Bilanzposten aus handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Betrachtungsweise gemäß § 275 HGB. In Anwendung des Wahlrechts zum Ansatz aktiver latenter Steuern aufgrund sich ergebender Steuerentlastungen nach § 274 (1) Satz 2 HGB werden nach saldierter Gesamtbetrachtung aktive latente Steuern nicht angesetzt. Die Abweichungen stammen aus temporären Unterschieden bei Ansatz und Betrachtung des Anlagevermögens und der sonstigen Rückstellungen. Bei der Berechnung der latenten Steuern wurde ein kombinierter Steuersatz von 28,390 % berücksichtigt.

Angaben zu Posten in der Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem beigefügten Anlagenachweis.

Sämtliche am 31.12.2021 ausgewiesenen Forderungen sind innerhalb eines Jahres zur Zahlung fällig.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 176,4 T€ (Vorjahr 143,2 T€) sind im Wesentlichen Steuerforderungen.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von insgesamt 335,5 T€ (Vorjahr: 384,1 T€) setzen sich wie folgt zusammen:

Abwasserabgabe	42,0 T€
Archivierungsaufwand	81,6 T€
Wasserentnahmeentgelt	67,0 T€
Klärschlamm Entsorgung	38,9 T€
Rückständiger Urlaub	37,0 T€
Festlegung TW-Schutzzone	30,0 T€
Aufwendungen Jahresabschluss	19,0 T€
Jubiläumsrückstellung	10,0 T€
Rechts- und Prozesskosten	10,0 T€

Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2021 sind in der nachfolgenden Übersicht zusammengefasst:

	Gesamt [€]	davon mit einer Restlaufzeit		
		< 1 Jahr [€]	> 1 Jahr < 5 Jahre [€]	> 5 Jahre [€]
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	3.022.825,21 (3.487.872,18)	339.757,82 (465.379,82)	1.189.869,94 (1.284.434,27)	1.493.197,46 (1.738.058,10)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	803.290,47 (654.245,11)	803.290,47 (654.245,11)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	393.594,73 (407.062,48)	393.594,73 (407.062,48)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Summe Verbindlichkeiten (Vorjahr)	4.219.710,41 (4.549.179,77)	1.536.643,02 (1.526.687,40)	1.189.869,94 (1.284.434,27)	1.493.197,46 (1.738.058,10)

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 393,6 T€ betreffen im Wesentlichen Kundenguthaben aus der Verbrauchsabrechnung.

Haftungsverhältnisse bestehen für den Verband nicht. Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen in geschäftsüblichem Umfang.

Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Von den Umsatzerlösen in Höhe von insgesamt 7.229,9 T€ (Vorjahr 7.301,5 T€) entfallen 2.611,6 T€ (Vorjahr 2.643,4 T€) auf den Bereich der Trinkwasserversorgung und 4.618,3 T€ (Vorjahr 4.658,1 T€) auf den Bereich der Abwasserbeseitigung. In den Umsatzerlösen sind keine periodenfremden Erträge enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von insgesamt 166,8 T€ (Vorjahr 226,0 T€) enthalten periodenfremde Erträge in Höhe von 7,7 T€.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 481,4 T€ (Vorjahr 512,0 T€) enthalten periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 11,5 T€.

Angaben zum Jahresergebnis

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresverlust 2021 in Höhe von **221,2 T€** aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

Lesee exemplar

III. Latente Steuern

Die entstehenden latenten Steuern basieren auf folgenden Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz:

Sachverhalt	Buchwert 31.12.2021		Differenz [€]	Steuersatz	Latente Steuer [€]
	HB [€]	SB [€]			
Aktive Steuerlatenzen					
Trinkwasserleitung	-	1.945,00	1.945,00	28,390 %	552,19
Verwaltungsgebäude	-	632,00	632,00	28,390 %	179,42
RSt Prozesskosten / Rechtsberatung	3.000,00	-	3.000,00	28,390 %	851,70
RSt Archivierungskosten	41.614,16	13.660,86	27.953,30	28,390 %	7.935,94
Zwischensumme			33.530,30		9.519,25
Passive Steuerlatenzen					
Anlagevermögen Heidewasser (EEZ)	180.617,68	194.241,61	-13.623,93	28,390 %	-3.867,83
Zwischensumme			-13.623,93		-3.867,83
Nettosteuerbelastung (-) bzw. -entlastung (+)					5.651,42

Bei dem Steuersatz handelt es sich um den für das Wirtschaftsjahr 2021 geltenden kombinierten Steuersatz aus Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag sowie Gewerbesteuer.

Bei der Berechnung der latenten Steuern bleiben Geschäftsbereiche, die nicht der Besteuerung unterliegen, unberücksichtigt.

Per Saldo ergibt sich eine aktive latente Steuer, die gemäß dem Wahlrecht nach § 274 (1) Satz 2 HGB nicht bilanziert wurde.

IV. Ergänzende Angaben

Die Zweckverbandssatzung des TAV Genthin wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.03.2005 an die Änderung des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) angepasst. Die Neufassung der Zweckverbandssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 05 vom 11.04.2005 des Landkreises Jerichower Land veröffentlicht und ist am 12.04.2005 in Kraft getreten.

Verbandsgeschäftsführerin des TAV Genthin ist Frau Loretta Kablitz.

Die Verbandsversammlung besteht im Jahr 2021 aus den folgenden Mitgliedsgemeinden:

Mitgliedsgemeinde	Vertreter
Stadt Genthin	Klaus Voth (Rentner)
Gemeinde Elbe-Parey	Nicole Golz (Bürgermeisterin) Vorsitzende der Verbandsversammlung
Stadt Jerichow	Ute Lichtenberg (Angestellte)
Stadt Möckern	Frank von Holly (Bürgermeister)

Auf der Grundlage der Aufwandsentschädigungssatzung wurden im Jahr 2021 folgende pauschale Vergütungen gezahlt:

Vorsitzende der Verbandsversammlung	2.100,00 €
Vertreter der Mitgliedsgemeinden	3.168,00 €

Im Wirtschaftsjahr 2021 beschäftigte der Zweckverband insgesamt 35 Mitarbeiter, davon 18 im Verwaltungsbereich, 14 im technischen Bereich und 3 Auszubildende. Die Vergütung erfolgt seit 01.05.2001 auf der Grundlage des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V).

Die Mitarbeiter sind nach dem Versorgungstarifvertrag über die Versorgung kommunaler Verwaltungen und Betriebe in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt (ZVK), Magdeburg, versichert. Gegenüber den Arbeitnehmern besteht für den Fall, dass die ZVK ihren Versorgungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, eine subsidiäre Einstandspflicht des Verbandes.

Von dem Passivierungswahlrecht nach Artikel 28 (1) des Einführungsgesetzes zum HGB (EGHGB) hat der Verband bei dieser mittelbaren Pensionsverpflichtung Gebrauch gemacht. Die Höhe einer möglichen Verpflichtung kann derzeit allerdings nicht beziffert werden. Der Umlagesatz für die Zusatzversorgung beträgt 6,3 % (1,5 % Umlage und 4,8 % Zusatzbeitrag). Der Zusatzbeitrag wird jeweils hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Auf die Angabe der Bezüge des Verbandsgeschäftsführers wurde gemäß § 286 (4) HGB verzichtet.

Das vom Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar für Abschlussprüfungsleistungen beläuft sich auf netto 9 T€.

Auf der Grundlage des § 53 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sind die Mitgliedsgemeinden im Zusammenhang mit der Einführung der Doppik zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz verpflichtet. Die Übertragung der Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung auf den Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin sind als Beteiligung am Zweckverband in der Eröffnungsbilanz auszuweisen und jährlich fortzuschreiben. Als Stichtag muss hier der Stichtag gewählt werden, an dem die Umstellung der Doppik in einer Mitgliedsgemeinde vollzogen wurde. Die Stadt Möckern hat die Doppik zum 01.01.2013 eingeführt, so dass zu diesem Stichtag die Beteiligung für alle Mitgliedsgemeinden ausgewiesen wird.

In der Anlage zum Anhang ist die Beteiligung für das Jahr 2021 ausgewiesen. Bei der im Rahmen der Verteilung zu berücksichtigenden Kapitalrücklage handelt es sich um eine feste Größe. Daraus folgt, dass die ausgewiesenen Beteiligungen für die Folgejahre unverändert bleiben, solange keine Entnahme aus der Rücklage vorgenommen wird.

Die Beteiligung stellt einen imaginären Anteil der Mitgliedsgemeinden am Eigenkapital des TAV Genthin dar. Der Anteil ist nicht beleihbar und nicht veräußerbar. Er darf nicht zur Deckung von Verlusten in den Gemeindehaushalten eingesetzt werden.

V. Nachtragsbericht

Bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 sind keine Vorgänge zu verzeichnen, die wesentliche Auswirkungen auf das Wirtschaftsjahr haben.

Genthin, den 12. Oktober 2022

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Anlage

Sachanlagenachweis zum 31.12.2021

	Konto	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		durchschnittl. Afa-Satz [%]	durchschnittl. RBW [%]
		Anfangsstand 01.01.2021 [€]	Zugang [€]	Abgang [€]	Umbuchung [€]	Endstand 31.12.2021 [€]	Anfangsstand 01.01.2021 [€]	Zugang [€]	Abgang [€]	Endstand 31.12.2021 [€]	31.12.2021 [€]	Vorjahr (2020) [€]		
Trinkwasserversorgung														
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
Konzessionen und ähnliche Rechte	010300	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	012300	115.847,56	0,00	0,00	0,00	115.847,56	30.768,00	3.847,00	0,00	34.615,00	81.232,56	85.079,56	3,32	70,12
	013000	36.451,01	85,20	0,00	0,00	36.536,21	30.112,01	1.824,20	0,00	31.936,21	4.600,00	6.339,00	4,99	12,59
	Σ	152.298,57	85,20	0,00	0,00	152.383,77	60.880,01	5.671,20	0,00	66.551,21	85.832,56	91.418,56	3,72	56,33
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten														
	020300	1.017.773,90	1.437,32	0,00	0,00	1.019.211,22	598.191,36	23.867,00	0,00	622.058,36	397.152,86	419.582,54	2,34	38,97
	023300	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	024300	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	Σ	1.017.773,90	1.437,32	0,00	0,00	1.019.211,22	598.191,36	23.867,00	0,00	622.058,36	397.152,86	419.582,54	2,34	38,97
2. Gewinnungsanlagen	Σ a-b	7.158.928,90	12.696,99	8.586,23	275.772,01	7.438.811,67	6.226.965,90	76.306,89	7.148,12	6.296.124,67	1.142.687,00	931.963,00		
a) Betriebseinrichtung der Wassergewinnungsanlagen	030300	1.146.818,03	12.448,04	5.455,18	275.772,01	1.429.582,90	774.811,03	28.233,94	4.018,07	799.026,90	630.556,00	372.007,00	1,97	44,11
b) Betriebseinrichtung der Wasseraufbereitungsanlagen	032300	6.012.110,87	248,95	3.131,05	0,00	6.009.228,77	5.452.154,87	48.072,95	3.130,05	5.497.097,77	512.131,00	559.956,00	0,80	8,52
3. Verteilungsanlagen	Σ a-d	23.779.308,91	348.548,80	0,00	106.361,71	24.234.219,42	13.216.653,80	588.632,95	0,00	13.805.286,75	10.428.932,67	10.562.655,11		
a) Anlagen zur Speicherung und Druckregelung	041300	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	040300	56.422,71	0,00	0,00	0,00	56.422,71	43.542,71	1.450,00	0,00	44.992,71	11.430,00	12.880,00	2,57	20,26
	Σ	56.422,71	0,00	0,00	0,00	56.422,71	43.542,71	1.450,00	0,00	44.992,71	11.430,00	12.880,00	2,57	20,26
b) Leitungsnetz	044300	16.892.694,02	243.723,59	0,00	106.361,71	17.242.779,32	9.745.816,54	408.727,08	0,00	10.154.543,62	7.088.235,70	7.146.877,48	2,37	41,11
	048300	38.565,90	0,00	0,00	0,00	38.565,90	14.841,90	1.792,00	0,00	16.633,90	21.932,00	23.724,00		
	Σ	16.931.259,92	243.723,59	0,00	106.361,71	17.281.345,22	9.760.658,44	410.519,08	0,00	10.171.177,52	7.110.167,70	7.170.601,48	2,38	41,14
c) Hausanschlüsse	045300	5.668.877,73	104.157,91	0,00	0,00	5.773.035,64	2.782.589,10	138.223,57	0,00	2.920.812,67	2.852.222,97	2.886.288,63	2,39	49,41
d) Messeinrichtungen	046300	1.122.748,55	667,30	0,00	0,00	1.123.415,85	629.863,55	38.440,30	0,00	668.303,85	455.112,00	492.885,00	3,42	40,51
	047300	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	Σ	1.122.748,55	667,30	0,00	0,00	1.123.415,85	629.863,55	38.440,30	0,00	668.303,85	455.112,00	492.885,00	3,42	40,51
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	071300		0,00	423,27	0,00			1.355,00	423,27		9.819,00	11.174,00		
	071500		0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		10,71	10,71		
	071510	490.052,92	126,04	0,00	0,00	564.287,99	430.461,26	122,04	0,00	453.955,28	13,00	9,00		
	071520		824,77	200,63	0,00			1.376,24	572,15		3.588,05	3.768,00		
	072000		0,00	780,74	0,00			1.244,00	778,74		3.598,00	4.844,00		
	073000		49.178,61	0,00	25.510,29			21.170,90	0,00		67.705,22	39.697,51		
	Σ	490.052,92	50.129,42	1.404,64	25.510,29	564.287,99	430.461,26	25.268,18	1.774,16	453.955,28	84.733,98	59.503,22	4,48	15,02
Summe I. / II. 1 bis 4		32.598.363,20	412.897,73	9.990,87	407.644,01	33.408.914,07	20.533.152,33	719.746,22	8.922,28	21.243.976,27	12.139.339,07	12.065.122,43	2,15	36,34
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	081300	410.115,81	41.113,51	0,00	-407.644,01	43.585,31	0,00	0,00	0,00	0,00	43.585,31	410.115,81	0,00	100,00
Summe Trinkwasserversorgung		33.008.479,01	454.011,24	9.990,87	0,00	33.452.499,38	20.533.152,33	719.746,22	8.922,28	21.243.976,27	12.182.924,38	12.475.238,24	2,15	36,42

	Konto	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		durchschnittl. Afa-Satz [%]	durchschnittl. RBW [%]	
		Anfangsstand		Endstand			Anfangsstand		Endstand		31.12.2021				Vorjahr (2020)
		01.01.2021 [€]	Zugang [€]	Abgang [€]	Umbuchung [€]	31.12.2021 [€]	01.01.2021 [€]	Zugang [€]	Abgang [€]	31.12.2021 [€]	31.12.2021 [€]	Vorjahr (2020) [€]			
Abwasserentsorgung															
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
1. Konzessionen und ähnliche Rechte	010400	170.141,65	0,00	0,00	0,00	170.141,65	168.137,65	1.355,00	0,00	169.492,65	649,00	2.004,00	0,80	0,38	
	012400	175.030,11	0,00	0,00	0,00	175.030,11	49.257,12	5.819,00	0,00	55.076,12	119.953,99	125.772,99	3,32	68,53	
	013000	109.616,28	557,78	0,00	0,00	110.174,06	90.525,82	2.671,78	0,00	93.197,60	16.976,46	19.090,46	2,43	15,41	
	Σ	454.788,04	557,78	0,00	0,00	455.345,82	307.920,59	9.845,78	0,00	317.766,37	137.579,45	146.867,45	2,16	30,21	
II. Sachanlagen															
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	020400	2.112.636,06	0,00	0,00	0,00	2.112.636,06	1.184.412,14	39.645,00	0,00	1.224.057,14	888.578,92	928.223,92	1,88	42,06	
	023400	2.360,73	0,00	0,00	0,00	2.360,73	0,00	0,00	0,00	0,00	2.360,73	2.360,73			
	024400	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,87	42,12	
	Σ	2.114.996,79	0,00	0,00	0,00	2.114.996,79	1.184.412,14	39.645,00	0,00	1.224.057,14	890.939,65	930.584,65			
2. Entsorgungsanlagen															
a) Technische Anlage und Maschinen															
aa) Kläranlagen	030400	4.427.748,00	0,00	78.666,43	0,00	4.349.081,57	3.195.970,49	115.507,55	76.628,98	3.234.849,06	1.114.232,51	1.231.777,51	2,66	25,62	
ab) Pumpwerke	040400	5.787.398,59	103.930,52	0,00	515,52	5.891.844,63	4.725.738,69	124.024,04	0,00	4.849.762,73	1.042.081,90	1.061.659,90	2,11	17,69	
ac) Fernwirsystem einschl. Kabel	0484 / 0494	1.429.527,36	0,00	0,00	0,00	1.429.527,36	1.273.616,82	24.424,00	0,00	1.298.040,82	131.486,54	155.910,54	1,71	9,20	
	Σ	11.644.673,95	103.930,52	78.666,43	515,52	11.670.453,56	9.195.326,00	263.955,59	76.628,98	9.382.652,61	2.287.800,95	2.449.347,95			
b) Kanalisation	Σ 2 ohne aa)	58.665.543,23	175.244,41	0,00	515,52	58.841.303,16	27.976.763,74	1.167.879,86	0,00	29.144.643,60	29.696.659,56	30.688.779,49			
ba) Druckleitungen	044410	8.275.582,32	0,00	0,00	0,00	8.275.582,32	3.016.562,29	137.607,00	0,00	3.154.169,29	5.121.413,03	5.259.020,03		61,89	
bb) Freigefälleleitungen	044400	35.870.151,13	0,00	0,00	0,00	35.870.151,13	16.161.409,32	745.532,93	0,00	16.906.942,25	18.963.208,88	19.708.741,81		52,87	
	Σ b)	44.145.733,45	0,00	0,00	0,00	44.145.733,45	19.177.971,61	883.139,93	0,00	20.061.111,54	24.084.621,91	24.967.761,84	2,00	54,56	
c) Hausanschlüsse	045400	7.238.552,32	71.313,89	0,00	0,00	7.309.866,21	2.748.488,32	134.873,89	0,00	2.883.362,21	4.426.504,00	4.490.064,00	1,85	60,56	
d) Messeinrichtungen	046400	64.331,51	0,00	0,00	0,00	64.331,51	50.948,30	1.418,00	0,00	52.366,30	11.965,21	13.383,21	2,20	18,60	
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung															
	073000		2.428,87	0,00	0,00			107.562,87	0,00		425.365,00	530.499,00			
	072000		0,00	0,00	0,00			3.339,00	0,00		6.686,00	10.025,00			
	071400		18.654,07	0,00	0,00			13.287,07	0,00		51.785,48	46.418,48			
	071500	1.756.011,28	0,00	0,00	0,00	1.777.438,52	1.131.185,65	0,00	0,00	1.259.395,89	99,72	99,72			
	071510		344,30	0,00	0,00			369,30	0,00		197,55	222,55			
	071520		0,00	0,00	0,00			3.652,00	0,00		5.311,95	8.963,95			
	Σ	1.756.011,28	21.427,24	0,00	0,00	1.777.438,52	1.131.185,65	128.210,24	0,00	1.259.395,89	489.445,70	596.228,70	7,21	27,54	
Summe I. / II. 1 bis 3		67.419.087,34	197.229,43	78.666,43	515,52	67.538.165,86	33.796.252,61	1.461.088,43	76.628,98	35.180.712,06	32.328.856,87	33.594.237,80	2,16		
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	081400	1.090.823,18	413.286,62	0,00	-515,52	1.503.594,28	0,00	0,00	0,00	0,00	1.503.594,28	1.090.823,18	0,00	100,00	
Summe I. / II. 1 bis 4		68.509.910,52	610.516,05	78.666,43	0,00	69.041.760,14	33.796.252,61	1.461.088,43	76.628,98	35.180.712,06	33.832.451,15	34.685.060,98			
III. Finanzanlagen	095000	3.440,94	0,00	0,00	0,00	3.440,94	0,00	0,00	0,00	0,00	3.440,94	3.440,94			
Summe Abwasserentsorgung		68.513.351,46	610.516,05	78.666,43	0,00	69.045.201,08	33.796.252,61	1.461.088,43	76.628,98	35.180.712,06	33.835.892,09	34.688.501,92	2,12	49,01	

Konto	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		durchschnittl. Afa-Satz [%]	durchschnittl. RBW [%]	
	Anfangsstand		Endstand			Anfangsstand		Endstand		31.12.2021				Vorjahr (2020)
	01.01.2021	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2021	01.01.2021	Zugang	Abgang	31.12.2021	31.12.2021	€			€
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%	

Gemeinsame Anlagen														
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
Baukostenzuschüsse gem. Anlagen	010000	683,28	0,00	0,00	0,00	683,28	235,28	21,00	0,00	256,28	427,00	448,00	3,07	62,49
Konzessionen und ähnliche Rechte	013000	552.759,31	1.465,22	0,00	0,00	554.224,53	538.311,22	8.222,22	0,00	546.533,44	7.691,09	14.448,09	1,48	1,39
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke mit Geschäfts-Betriebs- und anderen Bauten	020000	730.465,85	0,00	0,00	0,00	730.465,85	544.167,85	14.891,00	0,00	559.058,85	171.407,00	186.298,00	2,04	23,47
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	073000		0,00	0,00	0,00			0,00	0,00		1,00	1,00		
	071000		0,00	0,00	0,00			171,00	0,00		2.370,00	2.541,00		
	071500	860.002,74	0,00	329,09	0,00	868.149,09	734.563,59	0,00	329,09	752.112,99	29,59	29,59		
	071510		693,72	0,00	0,00			535,72	0,00		249,00	91,00		
	071520		1.383,43	435,05	0,00			912,98	0,00		2.186,40	2.151,00		
	072000		9.980,94	7.359,43	4.211,83			23.608,22	7.349,43		117.790,60	131.427,88		
	Σ	860.002,74	12.058,09	8.123,57	4.211,83	868.149,09	734.563,59	25.227,92	7.678,52	752.112,99	122.626,59	136.241,47	2,91	14,13
Summe I. / II. 1 bis 2		2.143.911,18	13.523,31	8.123,57	4.211,83	2.153.522,75	1.817.277,94	48.362,14	7.678,52	1.857.961,56	302.151,68	337.435,56	2,25	14,03
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	081000	4.211,83	6.224,66	0,00	-4.211,83	6.224,66	0,00	0,00	0,00	0,00	6.224,66	4.211,83		
Summe Gemeinsame Anlagen		2.148.123,01	19.747,97	8.123,57	0,00	2.159.747,41	1.817.277,94	48.362,14	7.678,52	1.857.961,56	308.376,34	341.647,39	2,24	14,28

TAV Summe ohne Anlagen im Bau

102.161.361,72	623.650,47	96.780,87	412.371,36	103.100.602,68	56.146.682,88	2.229.196,79	93.229,78	58.282.649,89	44.770.347,62	45.996.795,79	2,16	43,42
----------------	------------	-----------	------------	----------------	---------------	--------------	-----------	---------------	---------------	---------------	------	-------

Summe mit Anlagen im Bau

103.669.953,48	1.084.275,26	96.780,87	0,00	104.657.447,87	56.146.682,88	2.229.196,79	93.229,78	58.282.649,89	46.327.192,81	47.505.387,55	2,13	44,27
----------------	--------------	-----------	------	----------------	---------------	--------------	-----------	---------------	---------------	---------------	------	-------

	Konto	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		durchschnittl. Afa-Satz [%]	durchschnittl. RBW [%]	
		Anfangsstand		Endstand			Anfangsstand		Endstand		31.12.2021				Vorjahr (2020)
		01.01.2021	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2021	01.01.2021	Zugang	Abgang	31.12.2021	€	€			€
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€				
Anlagenpiegel															
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		1.160.529,20	2.108,20	0,00	0,00	1.162.637,40	907.347,10	23.760,20	0,00	931.107,30	231.530,10	253.182,10	2,04	19,91	
II. Sachanlagen															
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- u.a. Bauten		3.863.236,54	1.437,32	0,00	0,00	3.864.673,86	2.326.771,35	78.403,00	0,00	2.405.174,35	1.459.499,51	1.536.465,19	2,03	37,77	
2. Technische Anlagen u. Maschinen		94.031.529,04	536.490,20	87.252,66	382.649,24	94.863.415,82	50.616.353,93	1.948.327,25	83.777,10	52.480.904,08	42.382.511,74	43.415.175,11	2,05	44,68	
3. Andere Anlagen, Betriebs-, und Geschäftsausstattung		3.106.066,94	83.614,75	9.528,21	29.722,12	3.209.875,60	2.296.210,50	178.706,34	9.452,68	2.465.464,16	696.806,27	791.973,39	5,57	21,71	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		1.505.150,82	460.624,79	0,00	-412.371,36	1.553.404,25	0,00	0,00	0,00	0,00	1.553.404,25	1.505.150,82	0,00	100,00	
Summe Sachanlagen		102.505.983,34	1.082.167,06	96.780,87	0,00	103.491.369,53	55.239.335,78	2.205.436,59	93.229,78	57.351.542,59	46.092.221,77	47.248.764,51	2,13	44,54	
III. Finanzanlagen		3.440,94	0,00	0,00	0,00	3.440,94	0,00	0,00	0,00	0,00	3.440,94	3.440,94			
Anlagevermögen TAV insgesamt		103.669.953,48	1.084.275,26	96.780,87	0,00	104.657.447,87	56.146.682,88	2.229.196,79	93.229,78	58.282.649,89	46.327.192,81	47.505.387,55	2,13	44,27	

Sachanlagen														
Gewinnungsanlagen Trinkwasser	(II. 2)	7.158.928,90	12.696,99	8.586,23	275.772,01	7.438.811,67	6.226.965,90	76.306,89	7.148,12	6.296.124,67	1.142.687,00	931.963,00	1,03	15,36
Abwasserreinigungsanlagen	(II. 2 aa)	4.427.748,00	0,00	78.666,43	0,00	4.349.081,57	3.195.970,49	115.507,55	76.628,98	3.234.849,06	1.114.232,51	1.231.777,51	2,66	25,62
Verteilungsanlagen Trinkwasser	(II. 3.)	23.779.308,91	348.548,80	0,00	106.361,71	24.234.219,42	13.216.653,80	588.632,95	0,00	13.805.286,75	10.428.932,67	10.562.655,11	2,43	43,03
Abwassersammlungsanlagen	. 2, ohne aa)	58.665.543,23	175.244,41	0,00	515,52	58.841.303,16	27.976.763,74	1.167.879,86	0,00	29.144.643,60	29.696.659,56	30.688.779,49	1,98	50,47
Grundstücke mit Geschäfts- Betriebs- u.a. Bauten	(II. 1)	3.863.236,54	1.437,32	0,00	0,00	3.864.673,86	2.326.771,35	78.403,00	0,00	2.405.174,35	1.459.499,51	1.536.465,19	2,03	37,77
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.106.066,94	83.614,75	9.528,21	29.722,12	3.209.875,60	2.296.210,50	178.706,34	9.452,68	2.465.464,16	696.806,27	791.973,39	5,57	21,71
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		1.505.150,82	460.624,79	0,00	-412.371,36	1.553.404,25	0,00	0,00	0,00	0,00	1.553.404,25	1.505.150,82		
Summe Sachanlagen		102.505.983,34	1.082.167,06	96.780,87	0,00	103.491.369,53	55.239.335,78	2.205.436,59	93.229,78	57.351.542,59	46.139.826,94	47.248.764,51	2,13	44,58
Immaterielle Vermögensgegenst.		1.160.529,20	2.108,20	0,00	0,00	1.162.637,40	907.347,10	23.760,20	0,00	931.107,30	231.530,10	253.182,10	2,04	19,91
Finanzanlagen		3.440,94	0,00	0,00	0,00	3.440,94	0,00	0,00	0,00	0,00	3.440,94	3.440,94		
Summe TAV gesamt (Sachanlagen und immaterielles Vermögen)		103.669.953,48	1.084.275,26	96.780,87	0,00	104.657.447,87	56.146.682,88	2.229.196,79	93.229,78	58.282.649,89	46.374.797,98	47.505.387,55	2,13	44,31

**Eröffnungsbilanz der Mitgliedsgemeinden → Bewertung der Beteiligung
Bilanz 31.12.2021**

		<u>Bilanz 31.12.2021</u>	<u>Anteil TW</u>	<u>Anteil AW</u>
II.	Kapitalrücklage			
1.	Allgemeine Rücklage	10.011.618,43	4.388.161,11	5.623.457,32
210000	Kapitalrücklage (MAWAG)	5.332.728,09	2.256.769,90	3.075.958,19
210010	Kapitalrücklage	4.416.549,02	1.869.049,89	2.547.499,13
210020	Kapitalrücklage (Anlagevermögen Heidewasser)	262.341,32	262.341,32	0,00
2.	Zweckgebundene Rücklage	24.413.582,76	4.495.890,45	19.917.692,31
253000	Fördermittel Wasser	4.495.890,45	4.495.890,45	0,00
254000	Fördermittel Abwasser	19.917.692,31	0,00	19.917.692,31
	Summe Kapitalrücklagen	34.425.201,19	8.884.051,56	25.541.149,63
plus Gewinnrücklagen				
III.	Gewinnvortrag / Verlustvortrag	5.883.346,89	2.489.787,58	3.393.559,31
220100	Gewinn und Verlust aus Vorjahren	5.883.346,89	2.489.787,58	3.393.559,31
plus oder minus Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag				
IV.	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-221.243,94	-93.628,75	-127.615,19
Summe Eigenkapital		40.087.304,14	11.280.210,39	28.807.093,75
davon für die Verteilung zu berücksichtigen (II 1. - Sachkonten 210000/210010)		9.749.277,11	4.125.819,79	5.623.457,32

Bilanz 31.12.2021 - Verteilung des Eigenkapitals gemäß § 16 Zweckverbandssatzung

Mitgliedsgemeinden	Einwohner gesamt (EW+HW)	Einwohner TW		Einwohner AW	
		Einwohner TW	Anteil	Einwohner AW	Anteil
Stadt Genthin	13.923	13.923	50,9%	13.923	49,5%
Stadt Jerichow	6.841	6.841	25,0%	6.841	24,3%
Gemeinde Elbe-Parey	6.403	6.403	23,4%	6.403	22,8%
Stadt Möckern	967	204	0,7%	967	3,4%
Summe	28.134	27.371	100,0%	28.134	100,0%

(Einwohner zum Stichtag 30.06.2021)

Beteiligung	Beteiligung (zu berücksichtigendes Eigenkapital)		
	Trinkwasser	Abwasser	Gesamt
Stadt Genthin	2.098.709,91	2.782.945,77	4.881.655,68
Stadt Jerichow	1.031.191,16	1.367.387,20	2.398.578,36
Gemeinde Elbe-Parey	965.168,39	1.279.839,24	2.245.007,64
Stadt Möckern	30.750,33	193.285,11	224.035,44
Summe	4.125.819,79	5.623.457,32	9.749.277,11

Die Beteiligung stellt einen imaginären Anteil der Mitgliedsgemeinden am Eigenkapital des TAV Genthin dar. Der Anteil ist nicht beleihbar und nicht veräußerbar. Er darf nicht zur Deckung von Verlusten in den Gemeindehaushalten eingesetzt werden.

Die Berechnung basiert auf der Bilanz zum 31.12.2021

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin, Genthin Lagebericht zum Jahresabschluss 31.12.2021

I. Grundlagen des Verbandes

Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und erfüllt auf der Grundlage der Zweckverbandssatzung die Aufgaben der Versorgung der Einwohner im Verbandsgebiet sowie des Gewerbes mit Trinkwasser und der Entsorgung des anfallenden Abwassers, soweit der Verband von seinen Pflichten nicht freigestellt ist.

Nach Abschluss der Gemeindegebietsreform im Land Sachsen-Anhalt zum 01.09.2010 und nach Eingemeindung der Ortschaft Schopisdorf in die Stadt Genthin zum 01.07.2010 hat der TAV Genthin 4 Verbandsmitglieder.

Das sind die

Stadt Genthin
Gemeinde Elbe-Parey
Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
Stadt Möckern mit den entsprechenden Ortsteilen

Verbandsgeschäftsführerin des Trinkwasser- und Abwasserverbands ist Frau Loretta Kablitz.

II. Wirtschaftsbericht

1. Allgemeines

Die wirtschaftliche Situation des Verbandes kann insgesamt als stabil eingeschätzt werden.

Das im Jahr 2006 verliehene Zertifikat über das Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2008 wurde im Jahr 2018 erfolgreich auf die neue Rechtsnorm ISO 9001:2015 umgestellt. Mit dem Zertifikat wird die Erfüllung der Anforderungen nach DVGW W 1000 und DWA M 1000 bestätigt. Das Managementsystem ist fest in den täglichen Arbeits- und Organisationsablauf integriert. Das Zertifikat konnte durch die Rezertifizierung im Jahr 2021, die vom 07.06. bis 08.06.2021 durchgeführt wurde, aufrechterhalten werden.

Der vom TAV Genthin eingelegte Widerspruch zu den Steuerbescheiden für die Jahre 2004 bis 2010, die im Ergebnis von Betriebsprüfungen durch das Finanzamt erlassen wurden, ist nach wie vor offen. Der Widerspruch bezieht sich im Wesentlichen auf die steuerliche Behandlung der Gebührenaussgleichsrückstellungen.

Die Vorgaben des Wirtschaftsplanes 2021 hinsichtlich der Mengen wurden im Trinkwasserbereich um 28,2 Tm³ (2,36 %) überschritten.

Der Vergleich Plan / Ist stellt sich wie folgt dar:

	Plan 2021	Ist 2021	Abweichung	
Einwohner /Kleingewerbe	1.021.740 m ³	1.052.203 m ³	+ 30.463 m ³	+ 2,98 %
Chemiepark Genthin	170.000 m ³	167.697 m ³	- 2.303 m ³	- 1,35 %
Summe	1.191.740 m ³	1.219.900 m ³	+ 28.160 m ³	+ 2,36 %

Im Wirtschaftsplan und in der Kalkulation wurde insgesamt ein Mengenrückgang in Höhe von 1 % pro Jahr in Bezug zur prognostizierten Bevölkerungsentwicklung (Regionalisierte Bevölkerungsprognose) angesetzt. Diese Prognose ist nicht in erwarteter Höhe eingetreten. Im Bevölkerungsbereich ist ein Mengenzuwachs in Höhe von 2,98 % zu verzeichnen. Im Bereich des Chemieparks Genthin wurde der Planansatz nahezu erreicht.

Der Vergleich der Ist-Mengen 2020 zu 2021 stellt sich wie folgt dar:

	Ist 2020	Ist 2021	Abweichung	
Einwohner / Kleingewerbe	1.067.195 m ³	1.052.203 m ³	- 14.864 m ³	- 1,39 %
Chemiepark Genthin	176.791 m ³	167.697 m ³	- 9.094 m ³	- 5,14 %
Summe	1.243.986 m ³	1.219.900 m ³	- 23.958 m ³	- 1,93 %

Im Vergleich der Ist-Mengen stellt sich im Einwohnerbereich ein leichter Rückgang um 1,39 % dar. Im Bereich des Chemieparks Genthin ist im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls ein Rückgang um 5,14 % (Vergleich: 2020 zu 2019: Steigerung 33,25 % / 2019 zu 2018: Rückgang um 22,52 %) zu verzeichnen. Daraus wird deutlich, dass es im Bereich des Chemieparks starke Schwankungen gibt.

Der Wasserverbrauch im Bevölkerungsbereich muss künftig im Zusammenhang mit der Bevölkerungsentwicklung weiterhin kritisch betrachtet werden. Die Entwicklung im Bereich des Chemieparks kann schwer eingeschätzt werden. In Bezug auf das Vorsichtsprinzip sollte hier jedoch vorerst nicht mit weiteren Steigerungen der Abnahmemengen gerechnet werden.

Im Abwasserbereich stellt sich der Mengenvergleich Plan / Ist wie folgt dar:

	Plan 2021	Ist 2021	Abweichung	
Einwohner / Kleingewerbe	900.530 m ³	940.905 m ³	+ 40.375 m ³	+ 4,48 %

Der Planansatz wurde um 4,48 % überschritten. Der prognostizierte Rückgang (- 1 %) ist nicht eingetreten.

Der Vergleich der Ist-Mengen 2020 zu 2021 ergibt sich wie folgt:

	Ist 2020	Ist 2021	Abweichung	
Einwohner / Kleingewerbe	944.636 m ³	940.905 m ³	- 3.803 m ³	- 0,40 %

Beim Ist-Ist-Vergleich ist festzustellen, dass im Abwasserbereich ein marginaler Rückgang zu verzeichnen ist. Die Menge im Abwasserbereich korrespondiert aber im Wesentlichen mit der Menge im Trinkwasserbereich.

Die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2021 weist insgesamt einen **Jahresverlust** in Höhe von **221.243,94 €** aus. Davon entfallen auf den Trinkwasserbereich ein Jahresüberschuss in Höhe von 77.331,83 € und auf den Abwasserbereich ein Jahresverlust in Höhe von 298.575,77 €.

Das Jahresergebnis liegt über den Vorgaben des Wirtschaftsplanes 2021. Im Wirtschaftsplan 2021 ist ein Jahresverlust in Höhe von insgesamt 96,8 T€ ausgewiesen, davon entfallen auf den Trinkwasserbereich ein Jahresverlust in Höhe von 43,1 T€ und auf den Abwasserbereich ein Jahresverlust in Höhe von 53,7 T€

Es wird der Versammlung vorgeschlagen, den Jahresverlust 2021 aus dem bestehenden Gewinnvortrag zu tilgen.

2. Bestandsänderungen Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Im Wirtschaftsjahr 2021 wurde ein Grundstück für den Neubau von 2 Brunnen in der Wasserfassung Schopsdorf erworben. Der Kaufvertrag wurde am 22.07.2021 abgeschlossen. Mit der Eintragung einer Eigentumsübertragungsvormerkung für den TAV Genthin im Grundbuch wurde die Aktivierung vorgenommen.

3. Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

3.1 Trinkwasserbereich

Im Trinkwasserbereich ist der angestrebte Erschließungsgrad erreicht. Die Trinkwasserversorgung wird durch die Wasserwerke Genthin, Hohenseeden und Schopsdorf sowie durch Zukauf von Trinkwasser aus dem Wasserwerk Tuchem gesichert. Die Kapazität der Wasserwerke des TAV Genthin ist mit den wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen festgeschrieben und wird entsprechend beansprucht.

Im Wirtschaftsplan 2021 waren für den Trinkwasserbereich Investitionen in Höhe von 830.000 € geplant. Durchgeführt wurden im Jahr 2021 Investitionen einschließlich Anteil gemeinsame Anlagen in Höhe von 873.326,75 €. Aktiviert wurden unter Einbeziehung von Überhängen aus Vorjahren 829.038,66 €. Zugänge zu den Anlagen im Bau, einschließlich Anteil Verwaltung, wurden in Höhe von 44.288,09 € gebucht.

In den aktivierten Investitionen sind Umbuchungen in Höhe von 409.792,04 € aus den zum 31.12.2020 bestehenden Anlagen im Bau, einschließlich Anteil Verwaltung, enthalten.

Folgende geplante Maßnahmen (einschl. Überhänge aus Vorjahren) wurden im Jahr 2021 realisiert und aktiviert:

Trinkwasserhausanschlüsse	80,4 T€
WF Schoppsdorf, Neubau Brunnen, Rohwasserleitung	449,5 T€
TWL Neuenklitsche-Güssow	128,4 T€
TWL Ferchland, Mühlenweg	30,6 T€
TWL Tuchem, Bergstraße	14,7 T€
TWL Genthin, Wiesenweg	35,5 T€
Fahrzeug Werkstattwagen	48,6 T€
Fahrzeug PKW	26,1 T€
Diverse Ausrüstung	5,8 T€
Betriebs- und Geschäftsausstattung	9,5 T€
Summe	829,0 T€

Im Bereich der Trinkwasserhausanschlüsse wurde der Planansatz im Vergleich zu den Vorjahren (25 T€) auf 50 T€ erhöht. Aufgrund der erheblichen Preissteigerungen im Ergebnis der Ausschreibung für die Jahresvertrag Anfang 2021 wurde der Planansatz überschritten. Geplant waren 35 Trinkwasserhausanschlüsse Realisiert wurden 41 Hausanschlüsse. Die Finanzierung der Trinkwasserhausanschlüsse erfolgt aus den Kostenerstattungen für Trinkwasserhausanschlüsse auf der Grundlage der Wassergebührensatzung. Die Einheitssätze für die Kostenerstattung wurden mit Satzungsänderung vom 05.05.2021 an die gestiegenen Preise angepasst.

Im Jahr 2021 wurden u. a. die folgenden Maßnahmen fortgeführt bzw. begonnen, jedoch nicht fertig gestellt:

- WF Genthin, Neubau Brunnen 3 und 5
- WW Hohenseeden, Erneuerung der Steuerung

3.2 Abwasserbereich

Das Abwasserbeseitigungskonzept des TAV Genthin in der derzeitigen Fassung ist umgesetzt. Die zentrale Erschließung weiterer Orte ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorgesehen.

Die Kläranlagen des Verbandes, Kläranlage Tuchem und Kläranlage Parey, liegen aufgrund des Bevölkerungsrückganges bereits jetzt unter dem konzipierten Auslastungsgrad. Die Leistungsfähigkeit dieser beiden Kläranlagen ist dennoch gegeben.

Im Abwasserbereich waren im Wirtschaftsplan 2021 Investitionen in Höhe von 707.000,00 € geplant. Durchgeführt wurden Investitionen einschließlich Anteil gemeinsame Anlagen sowie Überhängen aus Vorjahren in Höhe von 623.319,87 €. Aktiviert wurden unter Einbeziehung der Überhänge aus Vorjahren 206.983,17 €. Zugänge zu den Anlagen im Bau, einschließlich Anteil Verwaltung, wurden in Höhe von 416.336,70 € gebucht.

In den aktivierten Investitionen sind Umbuchungen aus den zum 31.12.2020 bestehenden Anlagen im Bau in Höhe von 2.579,32 € enthalten.

Die im Wirtschaftsplan 2021 im Abwasserbereich geplanten Maßnahmen wurden nicht vollständig realisiert. Die Maßnahme „SWK Genthin, Bereich südlich der Uhlandstraße“ wurde im Jahr 2020 begonnen und wurde auch im Jahr 2021 nicht fertig gestellt.

Folgende geplante Maßnahmen wurden im Jahr 2021 realisiert und aktiviert:

Abwasserhausanschlüsse	71,3 T€
Erneuerung Pumpwerke	104,5 T€
Sonstige Investitionen	21,5 T€
Betriebs- und Geschäftsausstattung	9,7 T€
Summe	207,0 T€

Im Bereich der Abwasserhausanschlüsse wurde der Planansatz (50 T€), im Vergleich zu den Vorjahren (25 T€) bereits erhöht, dennoch um 21,3 T€ überschritten. Aufgrund der erheblichen Preissteigerungen im Ergebnis der Ausschreibung für die Jahresvertrag Anfang 2021 wurde der Planansatz überschritten. Geplant waren 30 Abwasserhausanschlüsse Realisiert wurden 32 Hausanschlüsse. Die Finanzierung der Abwasserhausanschlüsse erfolgt aus den Kostenerstattungen für Abwasserhausanschlüsse auf der Grundlage der Abwasserbeitragsatzung. Die Einheitssätze für die Kostenerstattung wurden mit Satzungsänderung vom 05.05.2021 an die gestiegenen Preise angepasst.

Die folgenden Maßnahmen wurden im Jahr 2021 begonnen, jedoch nicht fertig gestellt:

- SWK Genthin, südlich Uhlandstraße (Baubeginn 2020)
- SWK Genthin, Große Schulstraße
- Abwasserreinigung am Standort Genthin, Leistungsphase 3 und 4

4. Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben

4.1 Trinkwasserbereich

Am 01. Januar 2021 betrug der Bestand der Anlagen im Bau im Trinkwasserbereich insgesamt 410.115,81 €.

Zugänge zu den Anlagen im Bau im Jahresverlauf in Höhe von 41.113,51 € (einschl. Investitionen, die Überhängen aus Vorjahren zuzuordnen sind) resultieren aus den Maßnahmen:

- WF Genthin, Neubau Brunnen 3 und 4
- WW Hohenseeden, Erneuerung Steuerung

Der Bestand der Anlagen im Bau per 31. Dezember 2021 unter Berücksichtigung der Umbuchungen und der Zugänge beträgt 43.585,31 €.

4.2 Abwasserbereich

Am 01. Januar 2021 betrug der Bestand der Anlagen im Bau im Abwasserbereich insgesamt 1.090.823,18 €.

Zugänge zu den Anlagen im Bau im Jahresverlauf in Höhe von 413.286,62 € resultieren im Wesentlichen aus den Maßnahmen:

- SWK Genthin, südlich Uhlandstraße
- SWK Genthin, Große Schulstraße

Der Bestand der Anlagen im Bau per 31. Dezember 2021 unter Berücksichtigung der Umbuchungen sowie der Zugänge beträgt 1.503.594,28 €.

4.3 Verwaltungsbereich

Am 01. Januar 2021 betrug der Bestand der Anlagen im Bau im Bereich der Verwaltung 4.211,83 €. Der Bestand der Anlagen im Bau per 31. Dezember 2021 unter Berücksichtigung der Umbuchungen und der Zugänge beträgt 6.224,66 €.

5. Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

5.1 Eigenkapital

	Stand 01.01.2021 [€]	Zugänge [€]	Abgänge [€]	Stand 31.12.2021 [€]
Allgemeine Rücklage	10.011.618,43	0,00	0,00	10.011.618,43
Zweckgebundene Rücklage	24.413.582,76	0,00	0,00	24.413.582,76
Gewinnvortrag einschl. Jahresgewinn 2020	6.029.833,39	0,00	146.486,50	5.883.346,89

Die Allgemeine Rücklage setzt sich zusammen aus dem Saldo des von der MAWAG mbH i. L. übernommenen Anlagevermögens und der Schuldpositionen. Weiterhin sind enthalten die Übernahme des Vermögens der Gemeinden Dörnitz, Drewitz, Gladau, Magdeburgerforth, Paplitz, Reesdorf, Schopsdorf, Tuchem und Wüstenjerichow, die zum 01.01.2002 dem TAV Genthin beigetreten sind. Zum 01.01.2011 wurde das Anlagevermögen (Trinkwasser) der Orte Tuchem, Paplitz, Gladau, Dretzel und Schattberge übernommen und ist somit auch in der Allgemeinen Rücklage enthalten.

Die zweckgebundenen Rücklagen betreffen die an den Verband ausgereichten Fördermittel zur Finanzierung von Investitionsvorhaben im Trinkwasser- und Abwasserbereich. Im Jahr 2021 ist kein Zugang zu verzeichnen.

Die zweckgebundene Kapitalrücklage in Höhe von insgesamt 24.413.582,76 € setzt sich zum 31.12.2021 verteilt auf die einzelnen Bereiche wie folgt zusammen:

Projekte aus dem Trinkwasserbereich	4.495.890,45 €
Projekte aus dem Abwasserbereich	19.917.692,31 €

5.2 Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens

	Stand 01.01.2021 [€]	Zugänge [€]	Auflösung [€]	Stand 31.12.2021 [€]
Verrechnete Abwasserabgabe	1.653.756,81	0,00	117.524,32	1.301.685,36

Im Jahr 2021 wurden die Bescheide zur Festsetzung der Abwasserabgabe für die Jahre 2019 und 2020 erlassen. Die Bescheide beinhalten keine verrechenbaren Investitionen, so dass keine Zugänge zu verzeichnen sind.

Da die verrechenbare Abwasserabgabe einen zu passivierenden Investitionszuschuss darstellt, wird die verrechenbare Abwasserabgabe entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer des mit den Zuschüssen finanzierten (verrechneten) Anlagevermögens ertragswirksam aufgelöst.

5.3 Empfangene Ertragszuschüsse

Die Entwicklung der empfangenen Ertragszuschüsse stellt sich wie folgt dar:

	Stand 01.01.2021 [€]	Zugänge [€]	Auflösung [€]	Stand 31.12.2021 [€]
Ertragszuschüsse Trinkwasser	942.901,88	97.026,77	41.487,83	998.440,82
Ertragszuschüsse Abwasser	1.950.333,69	144.729,60	396.321,79	1.698.741,50
Gesamt	2.893.235,57	241.756,37	437.809,62	2.697.182,32

In den Zugängen sind die im Jahr 2021 erhobenen Kostenerstattungen für Trinkwasser- und Abwasserhausanschlüsse sowie die Abwasserbeiträge (Herstellungsbeitrag I) enthalten.

5.4 Rückstellungen

Die gebildeten Rückstellungen setzen sich im Geschäftsjahr 2021 wie folgt zusammen:

	Stand 01.01.2021 [€]	Inanspruchnahme [€]	Auflösung [€]	Zuführungen [€]	Saldo aus der Ab- und Aufzinsung [€]	Stand 31.12.2021 [€]
a) Steuerrückstellungen						
Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe a)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

	Stand 01.01.2021 [€]	Inanspruch- nahme [€]	Auflösung [€]	Zuführungen [€]	Saldo aus der Ab- und Aufzinsung [€]	Stand 31.12.2021 [€]
b) Sonstige Rückstellungen						
Jahresabschluss ein- schl. Steuererklärungen	33.000,00	26.180,00	1.820,00	14.000,00	0,00	19.000,00
Rückständiger Urlaub	32.500,00	32.500,00	0,00	37.000,00	0,00	37.000,00
Jubiläumsrückstellung	10.000,00				0,00	10.000,00
Abwasserabgabe	81.600,00	81.597,76	2,24	42.000,00	0,00	42.000,00
Rechts- und Prozesskosten	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
Archivierungskosten	81.069,83	0,00	0,00	0,00	526,57	81.596,40
Gebührenaussgleich TW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebührenaussgleich AW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Klärschlamm- entsorgung	38.932,57	0,00	0,00	0,00	0,00	38.932,57
Trinkwasserschutzzone	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00
Wasserentnahme- entgelt	67.000,00	66.651,40	348,60	67.000,00	0,00	67.000,00
Summe b)	384.102,40	206.929,16	2.170,84	160.000,00	526,27	335.528,97
Rückstellungen gesamt (a+b)	384.102,40	206.929,16	2.170,84	160.000,00	526,27	335.528,97

Für das Jahr 2021 gibt es eine Zuführung zu den Rückstellungen Abwasserabgabe in Höhe von 42.000,00 € auf der Grundlage der vom TAV vorgenommenen Erklärung zur Abwasserabgabe für die zentralen Kläranlagen Parey und Tuchem. Im Jahr 2021 wurden Bescheide zur Festsetzung der Abwasserabgabe für die Jahre 2019 und 2020, erlassen, so dass die Inanspruchnahme entsprechend erfolgte. Der Rückstellungsbetrag beinhaltet die Abwasserabgabe für das Jahr 2021.

Im Ergebnis der Nachkalkulation 2021 haben sich sowohl im Trinkwasserbereich als auch im Abwasserbereich keine Überdeckungen ergeben, so dass keine Zuführungen zur Gebührenaussgleichsrückstellung vorgenommen wurden.

6. Umsatzerlöse

6.1 Trinkwasser

	2020	2021	Veränderung
Wassererlöse [T€]	2.526,30	2.503,40	- 22,90
Wassermenge [Tm ³]	1.243,99	1.219,90	- 23,96
Erlös errechnet [€ / m ³]	2,03	2,05	+ 0,02

Die Verringerung der Erlöse korrespondiert mit der Verringerung der Absatzmenge.

Die kalkulierte kostendeckende Gesamtgebühr für den Kalkulationszeitraum 2019-2021 beträgt 1,96 €/m³ (vorhergehender Kalkulationszeitraum 1,96 €/m³), die sich in folgende Gebührenbestandteile (netto) gliedert:

Mengegebühr:	1,10	€/m ³
Grundgebühr:	6,00	€/GE * Monat

Werden die in den Wasserwerken des TAV Genthin geförderten und aufbereiteten Mengen mit den verkauften Trinkwassermengen verglichen, ergibt sich folgende Darstellung:

	Reinwassermenge 2020 [m ³]	Reinwassermenge 2021 [m ³]	Abweichung [m ³]
Wasserwerk Genthin	1.197.474	1.158.095	- 39.379
Wasserwerk Hohenseeden	52.778	49.886	- 2.892
Wasserwerk Schopisdorf	33.127	31.413	- 1.714
Wasserwerk Tuheim (Wasserbezug)	71.538	67.058	- 4.480
Summe	1.354.917	1.306.452	- 40.465
verkaufte TW-Menge	1.243.986	1.219.900	- 23.958
Differenz zwischen Reinwasser- / TW-Menge	111.059 8,20 %	86.552 6,62 %	- 24.507

Die Differenz zwischen geförderter Wassermenge und abgerechneter Menge (Wasserverkauf) ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken.

Im Wesentlichen ist die Differenz auf Eigenverbrauch, vor allem bei Kanalnetzreinigungen und -spülungen, Reinigung und Wartung von Pumpwerken, Rohrnetzspülungen, Löschwasserentnahme sowie auf Messdifferenzen zurückzuführen.

6.2 Abwasser

	2020	2021	Veränderung
Erlöse			
→ zentrale Abwasserbeseitigung [T€]	4.050,90	4.045,90	- 5,00
→ dezentrale Abwasserbeseitigung [T€]	23,64	23,83	- 0,19
Abwassermenge [Tm ³]	944,64	940,91	+ 3,80
Erlös errechnet [€ / m ³]			
→ zentrale Abwasserbeseitigung [T€]	4,29	4,30	+ 0,01

Die Veränderung der Erlöse korrespondiert mit den Abwassermengen.

Die Erlöse der dezentralen Abwasserbeseitigung sind nahezu konstant geblieben.

Die kalkulierte kostendeckende Gesamtgebühr für den Kalkulationszeitraum 2019-2021 beträgt 4,17 €/m³ (vorhergehender Kalkulationszeitraum 4,37 €/m³), die sich in folgende Gebührenbestandteile gliedert:

Mengegebühr:	2,70	€/m ³
Grundgebühr:	8,80	€/GE * Monat

7. Ertragslage

Im Jahr 2021 wurden Umsatzerlöse in Höhe von 7.229,9 T€ (Vorjahr 7.301,5 T€) erzielt. Davon entfallen auf den Trinkwasserbereich 2.611,6 T€ (Vorjahr 2.643,4 T€) und auf den Abwasserbereich 4.618,3 T€ (Vorjahr 4.658,1 T€).

Die Veränderung der Umsatzerlöse in Höhe von insgesamt – 71,6 T€ resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang der Erträge aus passivierte Ertragszuschüssen Abwasser (-44,3 T€) und dem Rückgang der Erträge aus der Abwälzung der Abwasserabgabe (-18,1 T€). Weiterhin sind die Umsatzerlöse aus der Gebührenabrechnung Trinkwasser und Abwasser (zentrale Entsorgung) im Vergleich zum Vorjahr rückläufig (TW -23,0 T€ / AW -5,0 T€). Die Erlöse aus dem Nebengeschäft Trinkwasser sind gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert, die Erlöse aus dem Nebengeschäft Abwasser sind um 33,1 T€ gestiegen

Die Erlöse aus der dezentralen Abwasserentsorgung sind nahezu unverändert. Erträge aus der Abwälzung der Abwasserabgabe wurden im Jahr 2021 in Höhe von 32,2 T€ erzielt. Im Jahr 2021 wurde auf der Grundlage der Festsetzungsbescheides des Landes Sachsen-Anhalt die Abwälzung der Abwasserabgabe für das Jahr 2019 vorgenommen.

Die Reduzierung des Zinsaufwandes für die Darlehen ist auf die durch planmäßige Tilgung verringerten Restkreditwerte zurückzuführen.

Die Kassenkreditverträge wurden im Jahr 2021 nicht in Anspruch genommen.

Wesentliche Kennzahlen der Ertragslage stellen sich im Jahresvergleich wie folgt dar:

Kennzahl	2020	2021	Veränderung
Materialaufwandsintensität	35,28 %	35,25 %	- 0,04 %P
Personalaufwandsintensität	30,81 %	37,74 %	+ 0,93 %P

8. Vermögens- und Finanzlage

Die durchgeführten Investitionen wurden durch Ertragszuschüsse sowie aus eigenen Mitteln finanziert.

Im Berichtsjahr wurde kein Darlehen aufgenommen. Umschuldungen wurden im Jahr 2021 nicht vorgenommen. Ein Darlehen wurde im Jahr 2021 planmäßig vollständig getilgt.

Die bestehenden Darlehen wurden mit 465,0 T€ planmäßig getilgt.

Die Zahlungsfähigkeit des Verbandes war jederzeit gesichert.

Wesentliche Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage stellen sich im Jahresvergleich wie folgt dar:

Kennzahl	2020	2021	Veränderung
Eigenkapitalquote	90,04 %	90,63 %	+ 0,58 %P
Anlagendeckung	93,89 %	94,96 %	+ 1,07 %P

Sowohl die Eigenkapitalquote (gemessen am wirtschaftlichen Eigenkapital) als auch die Anlagendeckung sind im optimalen Bereich und haben sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig verbessert.

9. Personalaufwand

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
Gesamtbeschäftigte	35	35	
davon			
Technischer Bereich	14	14	
Verwaltungsbereich	18	18	
Auszubildende (Studentin)	3	3	
Gehälter in [T€]	1.848,3	1.844,4	- 3,9
Ertrag/Aufwand Personalrückstellungen in [T€]	-1,4	4,5	+ 5,9
Gesundheitsvorsorge in [T€]	0,2	0,0	- 0,2
Sozialabgaben AG in [T€]	403,1	446,6	+ 43,5
Personalkosten insgesamt in [T€]	2.250,2	2.295,5	+ 45,3

Die Vergütung der Beschäftigten des TAV Genthin erfolgt auf Grundlage des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe – TV-V.

Im Ergebnis der Tarifverhandlungen Anfang 2018 wurde das Entgelt zum 01.04.2019 um 3,09 % erhöht. Eine weitere Erhöhung wurde zum 01.03.2020 (+ 1,06 %) umgesetzt. Die aktuelle Fassung des Tarifvertrages findet seit 01.09.2020 Anwendung und ist bis zum 31.12.2022 gültig.

Der Planansatz Personalkosten 2021 (2.308,7 T€) wurde um 13,2 T€ unterschritten.

III. Prognosen, Chancen und Risiken

Der TAV Genthin verfügt über die personellen und technischen Voraussetzungen zur stabilen und effektiven Organisation der Ver- und Entsorgungsaufgaben im Verbandsgebiet.

Zur Durchsetzung dieser Zielstellung dient dabei vor allem das am 13.01.2005 in Kraft gesetzte Managementsystem nach ISO 9001:2008. Im Jahr 2018 wurde das Managementsystem auf die neue Fassung ISO 9001:2015 umgestellt. Im Jahr 2022 fand eine Rezertifizierung statt, in dessen Ergebnis ein Zertifikat mit einer Gültigkeit bis zum 28.06.2024 erteilt wurde.

Damit wurde die Erfüllung der Anforderungen nach DVGW W 1000 und DWA M 1000 bestätigt. Das Zertifikat muss jährlich durch Überwachungsaudits bestätigt werden.

Die Entwicklung des Trinkwasserverbrauchs im Bevölkerungsbereich ist auch in den folgenden Jahren kritisch zu betrachten. Aufgrund der Trockenperioden im Sommer der letzten beiden Jahre war eine höhere Trinkwasserabgabe zu verzeichnen, so dass der prognostizierte Rückgang ausgeglichen werden konnte. In den Folgejahren ist weiterhin davon auszugehen, dass der Bevölkerungsrückgang im ländlichen Raum anhält. In der Kalkulation der Trinkwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2022-2024 wurde in Bezug auf die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung von 2019 bis 2035 (Erhebung des Statistischen Landesamtes) die Mengenplanung durchgeführt. Im Durchschnitt aller Mitgliedskommunen gemäß dieser statistischen Erhebung geht die Einwohnerzahl von 2021 bis 2024 im Durchschnitt um 0,73 % zurück. Dies wurde in der Kalkulation entsprechend berücksichtigt.

In Bezug auf die zunehmende Trockenheit im Sommer muss die Tendenz der Veränderung der Grundwasserspiegel im Bereich der Wasserfassungen des TAV Genthin weiterhin beobachtet werden. Derzeit besteht mittelfristig kein Risiko hinsichtlich einer gesicherten Trinkwasserversorgung.

Auch im Jahr 2022 hat die seit dem Frühjahr 2020 andauernde Corona-Pandemie Auswirkungen auf die Organisation des Arbeitsalltages im TAV Genthin. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung hat auch in Zeiten der Pandemie oberste Priorität und konnte jederzeit sichergestellt werden. Die auf der Grundlage der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorgaben (Infektionsschutzgesetzes, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung) aufgestellten Arbeitsschutzanweisungen und das Hygiene-Konzept wurden an die Gegebenheiten angepasst und umgesetzt.

Schwerpunktthema ist auch im Jahr 2021 weiterhin die Umsetzung einer wirtschaftlichen und zukunftsfähigen Lösung für die Abwasserreinigung am Standort Genthin. Derzeit besteht für die Abwasserreinigung am Standort Genthin ein Einleitvertrag mit der Fa. ReFood für eine Übergangszeit von 9 Jahren (05.09.2017 - 04.09.2026).

Die Planungsleistungen für den Bau einer kommunalen Kläranlage wurden an die Bietergemeinschaft „aqua consult Ingenieur GmbH / Ingenieurbüro Pabsch & Partner“ vergeben. Es erfolgte eine stufenweise Vergabe, d. h. zunächst wurden die Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung) und 2 (Vorplanung) vergeben.

Das Ergebnis der Vorplanung einschließlich Wirtschaftlichkeitsuntersuchung liegt vor.

Auf dieser Grundlage hat die Versammlung am 05.05.2021 den Beschluss zum Bau einer kommunalen Kläranlage in der Entsorgungsvariante EV 3 d gefasst. Sofern einen Ausschluss des Abwassers aus der Tierkörperbeseitigung erreicht werden kann, wird die Entsorgungsvariante EV 2 a umgesetzt. Die Entsorgungsvariante EV 2 a umfasst die gemeinsame Reinigung des kommunalen Abwassers sowie der anfallenden Industrieabwässer ohne die Abwässer der Betriebszweige der Saria-Gruppe (EV 2 a).

Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurde das Abwasserbeseitigungskonzept des TAV Genthin überarbeitet. Das Konzept beinhaltet den Ausschluss des Abwassers der Tierkörperbeseitigung von der Abwasserbeseitigungspflicht des TAV Genthin. Seit 22.04.2022 liegt das Konzept der Unteren Wasserbehörde zur Prüfung und Genehmigung vor. Derzeit gibt es noch kein Ergebnis der Prüfung.

Anfang 2022 wurde die Kostenberechnung, als Bestandteil der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, unter Beachtung der Preisentwicklung seit Ende 2021 überarbeitet und angepasst und fortgeschrieben.

Der TAV Genthin hat mit Datum vom 09.06.2021 auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes beim Landesverwaltungsamt einen Antrag auf Übergabe der Zulaufdaten zur Kläranlage der Fa. ReFood gestellt. Mit Bescheid vom 27.07.2021 wurde dem Antrag stattgegeben. ReFood hat gegen diesen Bescheid und somit gegen die Herausgabe der Daten Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch wurde vom Landesverwaltungsamt zurückgewiesen. Gegen den Widerspruchsbescheid hat ReFood Klage erhoben.

Im bestehenden Einleitvertrag für die Übergangsfrist (2017-2026) mit der Fa. ReFood ist eine Preisgleitklausel vereinbart. Erstmals wäre zum 01.01.2020 eine Steigerung des Entgeltes möglich. Seitens ReFood erfolgte für die Jahre 2020 und 2021 keine Entgelterhöhung. Für das Jahr 2022 hat sich auf der Grundlage der Preisgleitklausel eine Erhöhung des Entgeltes um 0,05 €/m³ (brutto) ergeben. Somit beträgt das Entgelt für die Abwasserreinigung 1,61 €/m³ [(brutto); vorher 1,56 €/m³]. Für das Jahr 2023 müsste seitens ReFood eine mögliche Erhöhung des Entgeltes bis zum Ende September 2022 angekündigt werden.

Weitere Kosten entstehen aus erhöhten Aufwendungen der Fa. ReFood für die Klärschlamm Entsorgung, die ReFood nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres an den TAV Genthin berechnet. Hier ist auch für das Jahr 2021 mit Kosten in Höhe von ca. 35 T€ zu rechnen.

Im Einleitvertrag hat sich ReFood zu umfangreichen, dringend erforderlichen Investitionen in Höhe von 2,5 Mio. € verpflichtet. Diese Investitionskosten sind vom TAV Genthin – abweichend von üblichen betriebswirtschaftlichen Ansätzen – innerhalb der Laufzeit der Übergangsfrist (9 Jahre) zu refinanzieren. Da auch im Jahr 2021 keine der benannten Investitionsmaßnahmen umgesetzt bzw. begonnen wurde, hat der TAV Genthin seit Juni 2021 das Entgelt um diesen Investitionsanteil gekürzt. Bereits nach der ersten Entgeltkürzung hat ReFood Klage erhoben. Am 23.11.2022 ist ein Verhandlungstermin vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg angesetzt. Der Ausgang des Verfahrens ist abzuwarten. Das einbehaltene Entgelt wird auf ein Verwahrkonto des TAV Genthin hinterlegt.

Die Entwicklung der Kosten ist im Hinblick auf die derzeitige wirtschaftliche Entwicklung zu beobachten. Die Kostenentwicklung im Bereich der Energiekosten hat im Jahr 2022 noch keine Auswirkungen, da die Kosten auf der Grundlage eines mit den Stadtwerken Görlitz abgeschlossenen Energieliefervertrages stabil sind. Die Energielieferung für die Jahre 2023 bis 2025 wird öffentlich ausgeschrieben.

Der TAV Genthin hat mit einer Firmen einen sogenannten Jahresvertrag abgeschlossen. Im Rahmen dieses Vertrages werden Trinkwasser- und Abwasserhausanschlüsse, Stilllegungen von Anschlüssen, Havariebeseitigungen sowie Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt. Von der Firma gibt es aufgrund der Steigerung von Material- und Dieselpreisen auch eine Preisanpassungsforderung. Dies ist derzeit noch in Verhandlung.

Die Gebührenkalkulationen Trinkwasser und Abwasser sind für den Zeitraum 2022 bis 2024 aufgestellt. Nach Vorlage des Ergebnisses der Ausschreibung der Energielieferung sowie nach Abschluss der Verhandlungen zum Jahresvertrag ist die Kalkulation zu prüfen. Gegebenenfalls ist der Kalkulationszeitraum abzuberechnen und eine neue Kalkulation aufzustellen.

Der TAV Genthin rechnet gemäß Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2022 mit einem Jahresergebnis in Höhe von ca. -2,8 T€. Im Wirtschaftsplan sind Umsatzerlöse in einer Größenordnung von 7.613,3 T€ prognostiziert. Davon entfallen 2.781,1 T€ auf den Trinkwasserbereich und 4.832,2 T€ auf den Abwasserbereich.

Das geplante Investitionsvolumen für das Jahr 2022 beträgt 2.085 T€. Davon entfallen auf den Trinkwasserbereich 875 T€ und auf den Abwasserbereich 1.210 T€.

Die aktuelle Situation des Verbandes lässt keine weiteren wesentlichen als die genannten Chancen und Risiken erkennen.

Genthin, 13. Oktober 2022

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 142 KVG LSA

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß § 142 KVG LSA haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Berlin, den 21. Oktober 2022

Hamann & Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Tanja Begemann
Wirtschaftsprüferin



Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation:

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) *Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?*

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer. Für die Verbandsversammlung gilt die Geschäftsordnung mit Stand vom 18. November 2014. Die Verbandsversammlung hat keine schriftlichen Weisungen zur Organisation für die Verbandsgeschäftsführung erteilt. Die Kompetenzen ergeben sich aus den gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen. Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Verbands.

- b) *Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?*

Im Wirtschaftsjahr 2021 haben drei Sitzungen der Verbandsversammlung stattgefunden. Über alle Sitzungen liegen schriftliche Protokolle vor, die von uns eingesehen wurden.

- c) *In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?*

Die Verbandsgeschäftsführerin ist auskunftsgemäß in folgenden Aufsichtsräten oder Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig:

- Genthiner Wohnungsbaugenossenschaft e.G.



- d) *Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?*

Hinsichtlich der Angabe der Gesamtbezüge der Verbandsgeschäftsführung wird von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten lediglich eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für das Wirtschaftsjahr 2021 insgesamt TEUR 5 und ist im Anhang angegeben.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums:

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) *Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?*

Es gibt einen den Bedürfnissen des Verbandes entsprechenden Organigramm, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind. Dazu liegen ein Organisationsplan sowie eine Managementdokumentation in Form eines Handbuchs vor, aus denen Aufbau, Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten, Weisungsbefugnisse und Hierarchieverhältnisse klar ersichtlich sind. Es erfolgt deren regelmäßige Überprüfung.

Im Übrigen ist der Verband nach DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert. Regelmäßige Überprüfungen erfolgen über Folgeaudits und Rezertifizierungen.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?*

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.



- c) *Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?*

Durch entsprechende Funktionstrennungen, die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sowie durch Stellenbeschreibungen hat die Verbandsgeschäftsführerin Vorkehrungen zur Korruptionsprävention im betrieblichen Ablauf getroffen.

Eine jährliche Belehrung der Mitarbeiter zur Korruptionsprävention wird empfohlen.

- d) *Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?*

Es gibt geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse. Dazu besteht eine Managementdokumentation in Form eines Handbuchs. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen nicht eingehalten werden.

- e) *Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?*

Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) *Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?*

Der Wirtschaftsplan umfasst einen detaillierten Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan. Der Vermögensplan wird durch einen Investitionsplan ergänzt. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Verbands.

- b) *Werden Planabweichungen systematisch untersucht?*

Planabweichungen werden angabegemäß systematisch untersucht. Bei Notwendigkeit wird ein Nachtragsplan erarbeitet und beschlossen.



- c) *Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?*

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht in Aufbau und Organisation der Größe und den Anforderungen des Verbands.

- d) *Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?*

Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement. Es entspricht den Anforderungen des Verbands. Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung erfolgen durch die kaufmännische Leiterin.

- e) *Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?*

Ein zentrales Cash-Management bestand im Wirtschaftsjahr nicht.

- f) *Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?*

Die Entgelte werden – auf Grundlage der derzeit gültigen Satzung – vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Darüber hinaus werden unterjährig Abschlagszahlungen erhoben. Die Überwachung der Forderungen aus Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen ist durch regelmäßiges Mahnen durch die Buchhaltung gewährleistet. Sollten Mahnungen erfolglos verlaufen, wird die Vollstreckung eingeleitet.

Durch das bestehende Mahnwesen ist gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- g) *Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?*

Die Aufgaben des Controllings werden im Rahmen der Wirtschaftsplanüberwachung von der Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Buchhaltung wahrgenommen und umfassen alle wesentlichen Bereiche des Verbands. In Anbetracht der Betriebsgröße des Verbands sowie dem Umfang der Geschäftsvorfälle erscheinen die ergriffenen Maßnahmen angemessen.



- h) *Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?*

Der Verband hat keine Tochterunternehmen und hält keine Beteiligungen.

Die Beantwortung der Fragen entfällt daher.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) *Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?*

Der Verband hat nach Art und Umfang Frühwarnsignale insbesondere für den technischen Bereich definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken insgesamt erkannt werden können.

Eine entsprechende Definition der Frühwarnsignale wird auch für den kaufmännischen Bereich empfohlen.

- b) *Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?*

Unter Berücksichtigung der Verbandsgröße und dem Umfang der anfallenden Geschäftsvorfälle erscheinen diese Maßnahmen als geeignet und ausreichend.

- c) *Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?*

Eine Dokumentation erfolgt über das Management-Handbuch sowie über Protokolle von Arbeitsbesprechungen und erscheint als ausreichend.

- d) *Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?*

Eine kontinuierliche und systematische Anpassung ist gegeben.



Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Zweckverband setzt nach uns erteilten Auskünften keine Finanzinstrumente im Sinne dieses Fragenkatalogs, andere Termingeschäfte, Optionen oder Derivate ein. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Eine Interne Revision beim Zweckverband besteht nicht. Die Aufgabe der Innenrevision wird durch den Controllingbereich der Heidewasser GmbH, Magdeburg, in Person des Dienstleisters, wahrgenommen und entspricht den Bedürfnissen des Zweckverbandes.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit:

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?*

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) *Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?*

Dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführung wurden keine Kredite gewährt.



- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?*

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Geschäfte und Maßnahmen getätigt bzw. getroffen worden sind.

- d) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?*

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) *Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?*

Grundlage von Investitionen ist der bestätigte Wirtschaftsplan. Die Investitionen werden dabei im Vorfeld ihrer Planung und Realisierung auskunftsmäßig sowohl hinsichtlich ihrer Rentabilität als auch ihrer Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken angemessen geprüft.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?*

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

- c) *Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?*

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden überwacht. Abweichungen werden hinsichtlich ihrer Ursachen untersucht.



- d) *Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?*

Die Investitionspläne für das Wirtschaftsjahr 2021 für den Trinkwasserbereich und für den Abwasserbereich wurden insgesamt deutlich unterschritten. Dies resultiert insbesondere daraus, dass sich 18 in den Investitionsplänen enthaltene und zum Teil größeren Maßnahmen zeitlich verzögert haben und erst ab 2022 umgesetzt werden können. Dafür wurden zwei Maßnahmen realisiert, die nicht im Investitionsplan für den Trinkwasserbereich enthalten waren, dabei handelt es sich um die Trinkwasserleitungen Tuheim, Bergstraße (TEUR 15) sowie Ferchland, Mühlenweg (TEUR 31). Bei weiteren drei Maßnahmen gab es wesentliche Überschreitungen, da bei diesen Maßnahmen ein ungeplanter Bau- bzw. Planungsfortschritt zu verzeichnen war. Dabei handelt es sich um den Neubau von Brunnen und Rohwasserleitung in Schopisdorf (TEUR 195), die Erneuerung von Schmutzwasserkanälen in Genthin (TEUR 85) und die Planung der Abwasserreinigung am Standort Genthin (TEUR 124).

- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing-oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?*

Solche Leasingverträge bzw. vergleichbare Verträge wurden gemäß unserer im Rahmen der Prüfung gewonnen Erkenntnisse nicht abgeschlossen. Anhaltspunkte für eine Umgehung von Kreditlinien bestehen nicht.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) *Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?*

Unsere stichprobenhafte Prüfung von Vergabeverfahren umfasste für das Wirtschaftsjahr 2021 einen Ersatzneubau Trinkwasser-Fassung und Wasserrohrnetz zum Wasserkwerk Schopisdorf sowie den Schmutzwasserkanal Genthin Südliche Umlandstraße.

Die für das Jahr 2020 geplante Aktualisierung der Richtlinie zum Vergabeprozess konnte bisher noch nicht umgesetzt werden.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die auf Verstöße gegen Vergaberegeln hinweisen.



- b) *Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?*

Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, werden Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) *Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?*

Der Verbandsversammlung wird regelmäßig Bericht erstattet.

- b) *Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/ Konzernbereiche?*

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage.

- c) *Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?*

Die Verbandsversammlung wurde über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäfte sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) *Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/ Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?*

Im Berichtsjahr erfolgte keine Berichterstattung auf besonderen Wunsch.

- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?*

Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung haben sich nicht ergeben.



- f) *Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?*

Es gibt eine D&O-Versicherung und es wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart. Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung wurden mit dem Überwachungsorgan erörtert.

- g) *Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäfts-/ Konzernleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?*

Interessenkonflikte wurden nach unseren Prüfungsfeststellungen im Wirtschaftsjahr nicht gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) *Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?*

Zum Stichtag bestand kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) *Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?*

Der Verband verfügt über keine Bestände, die auffallend hoch oder niedrig sind.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?*

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.



Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) *Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?*

Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote (einschließlich Sonderposten und empfangene Ertragszuschüsse) beträgt 90,6 % (Vorjahr 90,0 %). Die Fremdkapitalquote zählt 9,4 % (Vorjahr 10,0 %).

Zum Abschlussstichtag bestehen Verpflichtungen gemäß Wirtschaftsplan 2022 für Investitionen in Höhe von TEUR 640 (Vorjahr TEUR 611). Die Finanzierung soll aus Darlehen, Mitteln aus der Verrechnung der Abwasserabgabe und Ertragszuschüssen erfolgen.

- b) *Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?*

Der Verband ist nicht Bestandteil eines Konzerns. Die Beantwortung der Frage entfällt.

- c) *In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/ Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?*

Der Verband hat im Berichtsjahr keine Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) *Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?*

Finanzierungsprobleme bestehen aufgrund der sehr guten Eigenkapitalausstattung des Verbands nicht.

- b) *Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?*

Im Jahr 2021 wurde ein Jahresverlust erwirtschaftet. Die Beantwortung der Frage entfällt.



Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a) *Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?*

Das Betriebsergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>TEUR</u>
Trinkwasserbereich	77,4
Abwasserabwasserbereich	<u>- 298,6</u>
Zweckverband Gesamt	<u>- 221,2</u>

- b) *Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?*

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?*

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden.

- d) *Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?*

Eine Konzessionsabgabe war vom Verband im Wirtschaftsjahr nicht zu leisten.

**Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) *Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?*

Verlustbringende Einzelgeschäfte von Bedeutung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) *Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?*

Wir verweisen auf unsere Antwort zu 15 a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) *Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?*

Der Jahresverlust wurde im Abwasserbereich verursacht. Die Abwassergebühren sind nicht kostendeckend. Die Ursache ist die Einleitung der Abwässer in eine Abwasserreinigungsanlage die durch Dritte betrieben wird und die Kosten für diese Einleitung sehr hoch sind.

Die Verbandsversammlung hat mit Datum vom 5. Mai 2021 den Beschluss zum Bau einer Kommunalen Kläranlage gefasst. Damit sollen dauerhaft die Kosten im Bereich Abwasserreinigung gesenkt werden können.

- b) *Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?*

Wir verweisen auf die Ausführungen des Verbands im Lagebericht.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2020.

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	TEUR	%	%	TEUR	%	TEUR
A. Vermögen						
I. Anlagevermögen						
1. Sachanlagen	46.371	95,3	95,9	47.520	-2,4	-1.148
2. Finanzanlagen	3	0,0	0,0	3	0,0	0
3. Summe Anlagevermögen	46.375	95,3	95,9	47.523	-2,4	-1.148
II. Umlaufvermögen						
1. Debitoren	686	1,4	1,2	597	15,0	89
2. Flüssige Mittel	1.294	2,7	2,4	1.186	9,1	108
3. Vorräte	104	0,2	0,2	99	5,0	5
4. Sonstige Vermögensgegenstände und sonstige Aktiva	182	0,4	0,3	149	22,4	33
5. Summe	2.267	4,7	4,1	2.031	11,6	236
III. Summe Aktiva	48.641	100,0	100,0	49.554	-1,8	-913
B. Kapital						
I. Eigenkapital						
1. Kapitalrücklage	10.012	20,6	20,2	10.012	0,0	0
2. Zweckgebundene Rücklage	24.414	50,2	49,3	24.414	0,0	0
3. Gewinn aus Vorjahren	5.883	12,1	12,2	6.030	-2,4	-146
4. Jahresergebnis	-221	-0,5	-0,3	-146	51,0	-75
5. Eigenkapital gesamt	40.087	82,4	81,3	40.309	-0,5	-221
II. Sonderposten						
1. Verrechenbare Abwasserabgabe	1.302	2,7	2,9	1.419	-8,3	-118
2. empfangene Ertragszuschüsse	2.697	5,5	5,8	2.893	-6,8	-196
3. Sonderposten Gesamt	3.999	8,2	8,7	4.312	-7,3	-314
III. Fremdkapital						
1. Langfristiges Fremdkapital						
a) Langfristige Bankschulden	2.683	5,5	6,1	3.023	-11,2	-340
b) Summe	2.683	5,5	6,1	3.023	-11,2	-340
2. Kurzfristiges Fremdkapital						
a) Rückstellungen	336	0,7	0,8	384	-12,6	-49
b) Bankschulden	340	0,7	0,9	465	-26,9	-125
c) Kreditoren	803	1,7	1,3	654	22,8	149
d) Sonstige Verbindlichkeiten	394	0,8	0,8	407	-3,3	-13
e) Summe	1.872	3,8	3,9	1.910	-2,0	-38
3. Fremdkapital gesamt	4.555	9,4	10,0	4.933	-7,7	-378
IV Kapital gesamt	48.641	100,0	100,0	49.554	-1,8	-913

Eventuelle Differenzen sind rundungsbedingt.

Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Zweckverbandes gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung.

	2021		2020	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
A. Jahresüberschuss		-221		-146
B. Ordentliche Geschäftstätigkeit				
1. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	2.229		2.260	
2. Auflösung der Sonderposten	-556		-604	
3. Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-89		17	
4. Veränderung der sonstigen Aktiva und der Vorräte	-38		0	
5. Veränderung der Rückstellungen	-49		-228	
6. Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	149		87	
7. Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten	-13		0	
8. sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen	0		13	
9. Gewinn aus Anlagenabgängen	0		-3	
		<u>1.633</u>		<u>1.542</u>
C. Veränderung des Finanzvermögens aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit		1.412		1.396
D. Investitionstätigkeit				
1. Investitionen	-1.084		-1.867	
2. Abgang Sachanlagen und Finanzanlagen	4		3	
E. Veränderung des Finanzvermögens aus der Investitionstätigkeit		-1.080		-1.864
F. Finanzierungstätigkeit				
1. empfangene Ertragszuschüsse	242		114	
2. Tilgung von Bankdarlehen	-465		-471	
3. Zugang Bankdarlehen	0		1.100	
G. Veränderung des Finanzvermögens aus der Finanzierungstätigkeit		-223		743
H. Netto-Veränderung des Finanzvermögens		108		275
I. Barvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		<u>1.186</u>		<u>911</u>
J. Barvermögen am Ende des Geschäftsjahres		<u><u>1.294</u></u>		<u><u>1.186</u></u>

Eventuelle Differenzen sind rundungsbedingt.

Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2021 und 2020 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2021		2020		Ergebnis- i. Vgl. z. Vj. wirkung	
	TEUR	%	%	TEUR	%	TEUR
A. Betriebsleistung						
1. Umsatzerlöse	7.230	97,8	98,0	7.301	-1,0	-72
2. Aktivierte Eigenleistungen	1	0,0	0,0	1	23,1	0
3. Sonstige Betriebserträge	47	0,6	0,4	32	46,4	15
4. Auflösung Sonderposten	118	1,6	1,6	118	0,0	0
5. Betriebsleistung	7.396	98,4	98,4	7.452	-0,8	-57
B. Materialeinsatz						
1. Materialaufwand	608	8,2	8,1	600	1,3	8
2. Bezogene Leistungen	1.940	26,2	26,5	1.976	-1,8	-36
3. Materialeinsatz	2.549	34,5	34,6	2.577	-1,1	-28
C. Rohertrag (A. - B.)	4.847	63,9	63,8	4.876	-0,6	-29
D. Sonstige Aufwendungen für die Betriebsleistung						
1. Personalkosten	2.295	31,0	30,2	2.250	2,0	45
2. Abschreibungen	2.229	30,1	30,3	2.260	-1,3	-30
3. Übrige sonstige Aufwendungen	486	6,6	6,9	518	-6,1	-32
4. Gesamt	5.011	67,8	67,5	5.028	-0,3	-17
E. Betriebsergebnis (C. - D.)	-164	-2,2	-2,0	-152	7,8	-12
F. Zinsergebnis						
1. Zinserträge	0	0,0	0,1	6	-96,2	-6
2. Zinsaufwendungen	28	0,4	0,5	35	-18,1	-6
3. Zinsergebnis	-28	-0,4	-0,4	-29	-2,0	1
G. Wirtschaftliches Ergebnis (E. + F.)	-192	-2,6	-2,4	-181	6,2	-11
H. Neutrales Ergebnis						
1. Neutrale Erträge						
a) Auflösung von Rückstellungen	2	0,0	1,0	77	-97,2	-74
b) Herabsetzung Wertberichtigung zu Forderungen	1	0,0	0,0	0	-	1
c) Gesamt	3	0,0	1,0	77	-96,2	-74
2. Neutrale Aufwendungen						
a) Verluste aus Anlagenabgang	4	0,0	0,0	0	-	4
b) Forderungsverluste	0	0,0	0,0	3	-100,0	-3
c) Gesamt	4	0,0	0,0	3	18,5	1
3. Neutrales Ergebnis	-1	-0,0	1,0	74	-100,8	-74
I. Steuern vom Einkommen und Ertrag	28	0,4	0,5	39	-28,3	-11
I. Jahresergebnis (G.+ H.)	-221	-3,0	-2,0	-146	50,8	-74

Eventuelle Differenzen sind rundungsbedingt.

Leseexemplar

Fakultative Anlagen

Rechtliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Rechtsform: Zweckverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Satzung: Folgende Satzungen liegen zum Prüfungszeitpunkt vor:

- Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) in der Fassung vom 14. März 2017.
- Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Wasserversorgungssatzung - in der Fassung vom 13. Oktober 2021.
- Satzung über die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des TAV Genthin (Abwasserbeseitigungssatzung) in der Fassung vom 29. August 2017.
- Satzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des TAV Genthin (Abwasserbeseitigungssatzung) in der Fassung vom 8. Dezember 2021.
- Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) in der Fassung vom 8. Dezember 2021
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) (Abwasserbeitragssatzung) in der Fassung vom 5. Mai 2021.
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) (Abwassergebührensatzung) in der Fassung vom 8. Dezember 2021.
- Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des TAV Genthin (Abwälzungssatzung) in der Fassung vom 22. November 2011.
- Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a Abs. 1 Wassergesetz LSA für das Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) in der Fassung vom 21. Mai 2019.

- Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 3. Dezember 2019.
- Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) (Aufwandsentschädigungssatzung) in der Fassung vom 9. September 2014.

Sitz: Genthin

Verbandsmitglieder: Gemeinde Elbe-Parey,
Stadt Genthin
Stadt Jerichow
Ortsteile der Stadt Möckern:

- Magdeburgerforth
- Dörnitz
- Drewitz
- Düben
- Reesdorf
- Wüstenjerichow.

Gegenstand des Zweckverbandes: Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht, Gewinne zu erzielen. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe entsprechend.

Der TAV Genthin hat folgende Aufgaben:

1. die Versorgung mit Trinkwasser und Brauchwasser in den im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Möckern – Ortsteile Dörnitz, Drewitz, Reesdorf und Wüstenjerichow.
2. die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Mitgliedsgemeinden gemäß Mitgliederverzeichnis (gesamtes Verbandsgebiet).

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung und die Beseitigung des Niederschlagswassers gehört nicht zu den Aufgaben des Verbandes.

Geschäftsjahr: Kalenderjahr

Organe des Zweckverbandes: Verbandsversammlung und
Verbandsgeschäftsführer

Verbandsversammlung: Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.
Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den kommunalen Gebietskörperschaften gewählt und dem Verband schriftlich benannt. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Die Stimmanteile einer Mitgliedskommune dürfen 2/5 der Gesamtstimmanteile nicht übersteigen.

Verbandsgeschäftsführer: Frau Loretta Kablitz

Verbandsversammlungen: Im Berichtszeitraum fanden drei Verbandsversammlungen statt. Am 8. Dezember 2021 wurden folgende wesentliche Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020,
- Finanzierung des Jahresverlustes durch Entnahme aus dem Gewinnvortrag,
- Gebührenkalkulation 2022 - 2024 für Trinkwasser und Abwasser zentrale Entsorgung,
- Änderung der Wassergebührensatzung,
- Änderung der Abwassergebührensatzung,
- Änderung der Abwassergebührensatzung dezentrale Entsorgung,
- Beschluss des Wirtschaftsplans für das Jahr 2022,
- Beschlussfassung zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2021 und
- Wiederwahl der Verbandsgeschäftsführerin.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 ist im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land am 30. Dezember 2021 erfolgt.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Wichtige Verträge: Der Verband leitet gemäß Einleitungsvertrag mit der ReFood GmbH & Co. KG vom 01. September 2017 sowie Dienstleistungskonzessionsvertrag vom 31.05.2019 / 14.06.2019 das in seinen Mitgliedsgemeinden anfallende und in den öffentlichen Einrichtungen des TAV gesammelte und fortgeleitete Abwasser in die Abwasserreinigungsanlage der ReFood GmbH & Co. KG in Genthin ein.

Gemäß Wasserlieferungsvertrag mit der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) vom 18.12.2015 / 23.12.2015 bezieht der TAV Trinkwasser für das Versorgungsgebiet Tuchem. Eine Preisanpassung gemäß Schreiben vom 06.04.2017 erfolgte zum 01.01.2018.

Steuerliche Verhältnisse

Der Zweckverband nimmt die Aufgabe der Abwasserentsorgung wahr. Hierbei handelt es sich um einen Hoheitsbetrieb.

Lesee exemplar

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.